**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 59 (1947)

**Artikel:** Die Stadt Mellingen im Mittelalter

Autor: Rohr, Heinrich

**Kapitel:** 3: Der Stadthaushalt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-57899

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Drittes Kapitel

# Der Stadthaushalt

In der Organisation der Verwaltung sind die mittelalterlichen Städte den territorialstaatlichen Gebilden weit vorausgeeilt und zum Dorbild geworden. Ihre neue wirtschaftliche Bestimmung, die gegen= über der vorwiegenden Naturalwirtschaft des flachen Candes eine neue Wirtschaftsepoche heraufbrachte, führte zur Schaffung einer neuen Verwaltungsorganisation. Sie hatten diese Aufgabe meist schon gelöst, während ihr Stadtherr noch um den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft rang. Kam dazu noch eine stän= dige kriegerische Bedrohung, wie dies bei den vorderen Canden der Herzoge von Österreich im 14. Jahrhundert der fall war, so mußte sich das wirtschaftlich-finanzielle Gewicht einer noch so kleinen Stadt im Sinn ihrer Verselbständigung gegenüber dem Stadtherrn auswirken. So steht auch die innere Geschichte Mellingens unter dem Zei= chen wachsender Selbstverwaltung. Kostspielige Kriege zwangen die Herzoge von Österreich seit dem Unfang des 14. Jahrhunderts, ihre Herrschaftsrechte und die ihnen entsprechenden Einnahmen in der Stadt eins nach dem andern zu verpfänden; meist geschah dies an ihre Bankiers in Basel oder Strafburg, von denen dann die wichtig= sten Autzungen durch Rücklösung an die Stadt selber fielen. Undere wiederum schenkten sie geradezu Mellingen, um der Stadt die Mittel zur Befestigung zu geben, oder um sie für die Einbuken zu entschädigen, die sie durch kriegerische Handlungen oder durch eine Keuers= brunft erlitten hatte. Auf jeden fall mußte die Stadt bei der Stange gehalten werden, weil sie, wie die meisten ihrer Nachbarstädte, einen wichtigen flußübergang beherrschte. So fügte sich im 14. und im Unfang des 15. Jahrhunderts mancher wichtige Stein in den Bau der städtischen Selbstverwaltung.

85 (197)

# A. Die Entwicklung der Verwaltungsorganisation im Hinblick auf die Stadtverfassung

Derfassungsmäßig betrachtet ist die Entwicklung des städtischen Haushaltes in den ersten anderthalb Jahrhunderten im wesentlichen bestimmt durch das Problem des Derhältnisses von Gemeinde und Stadtherr. Später, nach Ausgestaltung der Autonomie, tritt als Problem das Derhältnis zwischen dem regierenden Rat und der gemeisnen Bürgerschaft in den Dordergrund.

für die erste Epoche fehlt fast jede Quelle. Man kann lediglich versuchen, die Verhältnisse in Analogie zu anderen Marktgründungen zu rekonstruieren. Die zweite Epoche ist ziemlich reich an Zeugnissen.

Wir haben uns vorzustellen, daß anfänglich der Vertreter des Stadtherrn, der Schultheiß, die Gelder, vor allem die Abgaben und Zölle für die Berrschaft verwaltete. Als sich in der zweiten Bälfte des 13. Jahrhunderts die Bürger zur politischen Gemeinde zusam= menschlossen, und als dem Schultheiß ein Rat zur Seite trat, bedeutete dies zugleich die Schaffung eines eigenen Haushalts und den Beginn der Auseinandersetzung mit den herrschaftlichen Unsprüchen. Das erste Organ, das sich die Gemeinde schuf, war vermutlich der Baumeister, der die Derwaltung der städtischen Gelder bis fast Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hand hatte. Wie und wann dieses Umt entstanden ist, ist ebenso unbekannt, wie die Entstehung des Rats. Dermutlich stehen beide zeitlich und ursächlich in engem Zusammenhang. Der Name Baumeister zeigt die primäre Aufgabe dieses Beamten: die Sorge für die Befestigung und sonstigen städtischen Bauten, die in allen mittelalterlichen Städten einen großen Teil der Bemeindelasten ausmachten. Es entsprach nur der Kleinheit der Mel= linger Verhältnisse, daß der Baumeister nicht nur die Baufinangen, fondern überhaupt alle laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stadtkaffe im engern Sinn verwaltete, d. h. er hat den ganzen finanziellen Aufgabenkreis des Schultheißen übernommen. Er war immer Mitglied des kleinen Rates.

Der Anfang des 14. Jahrhunderts brachte der Gemeindeverwal= tung eine neue Aufgabe durch die Stiftung des Spitals.<sup>1</sup> Die Ver=

<sup>1</sup> S. Kap. 4. III. 2.

waltung der Spitalgelder wurde einem andern Mitglied des Rats, dem Spitalpfleger, überbunden, nachdem die Stiftung an die Gemeinde übergegangen war. Und zwar wurde eine neue selbständige Kasse geschaffen, die mit der Baumeisterkasse nur insofern in Derbindung stand, als auch sie alljährlich vor dem Rat Rechnung abzulegen hatte.

Eine dritte Abzweigung, die Schaffung einer besondern Kirchenstasse, ist wahrscheinlich im Frühjahr 1397 geschehen.<sup>2</sup> Mit der Trensnung des Kirchengutes vom Stadtgut schuf man auch eine neue Kasse und das Amt des Kirchenpslegers. Auch sie war einer alljährlichen Kontrolle durch den Rat unterworfen. Im Jahre 1459 wurde die überwachung des Kirchengutes durch einen Vertrag zwischen Rat und Ceutpriester vervollständigt, wonach die Tinsen aus Jahrzeitstistungen inskünftig auch vom Kirchenpsleger eingetrieben werden sollten, während dies bisher der Ceutpriester selber besorgt hatte. Dafür zahlte die Stadt diesem ein festes Gehalt.<sup>3</sup>

Nach der Ablösung der Städtesteuer und dem Erwerb fast aller früheren herrschaftlichen Einkünste in der Stadt versügte der kleine Rat sast unumschränkt über die städtischen Gelder, über die Zölle, Unsgelter, das Vermögen des Spitals, die Einkünste vom Gericht, vom städtischen Vermögen, das heißt vor allem von den Wäldern und Fischenzen. In sinanzieller Hinsicht gebot der Rat in den ersten Jahrszehnten des 15. Jahrhunderts sast absolut über die Gemeinde. Aber vermutlich in den 1420er Jahren geriet die Stadt nach der Ablösung ihrer Bürgschaftsverpslichtungen gegenüber Aarau für das verpsänzdete herzogliche Geleit in Geldnot.<sup>4</sup> Die folge war, daß die Gemeinde mit einem Ausschuß die Geschäftssührung des kleinen Rates zu kontrollieren versuchte. Es war dies der große Rat oder "die Iwanzig". Ihm hatte der kleine Rat alljährlich den Rechnungsabschluß, wenigstens im Resultat, vorzulegen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeichnet sich eine neue demokratische Bewegung ab, diesmal in der Masse der Bürgerschaft,

<sup>2</sup> StUM Ar. 82, I. Der Wortlaut dieser einzig aus dem 14. Jahrhundert ershaltenen Ubrechnung ist nicht eindeutig.

s Pfum, Cat. Iztb.

<sup>4</sup> Um 7. Januar 1422 bat Mellingen die Stadt Luzern, die Geleitsgelder auf der Reuß wenigstens ein Jahr lang für sich einnehmen zu dürfen, offenbar damit sie sich finanziell etwas erholen konnte; StUL, Ratsprotokoll III.

die am Stadtregiment fast gar nicht beteiligt war. Sie zielte vor allem darauf ab, das städtische Rechungswesen der Kontrolle der ganzen Gemeinde zu unterstellen. Der Unlag und die genauern Umstände dieses ernsten Konfliktes zwischen dem kleinen Rat einerseits, dem großen Rat und der Gemeinde anderseits, sind nicht bekannt. Aur der Schiedsspruch der Tagsatzung in Baden vom 2. Upril 1490 hat sich erhalten. Aus ihm geht hervor, daß die Gemeinde im vorhergehenden Jahre entgegen dem Herkommen auf eigene faust einen Schultheißen gewählt hatte. Uls es nun zu den Verhandlungen in Baden kam, rückte sie auch mit dem Unfinnen hervor, der kleine Rat schulde auch ihr Rechenschaft über den Stand der finanzen. Der Rat bezeichnete dies als unerhört. Bis jetzt sei es immer so gehalten worden, daß die städtischen Umtleute dem Schutheißen und dem kleinen Rat jährlich zweimal Rechnung abgelegt hätten. Danach sei der Abschluß dem großen Rat vorgelegt worden. Aber gerade das war es, was die Ge= meinde beanstandete: daß die Rechnung eben nur "flechtenclich er= scheint", "dehein erclerung des ufigebens noch innämens geoffen= baret" geworden war. Das heift, der kleine Rat hatte die Rechnung nur gerade im Resultat, nicht aber in den einzelnen Posten bekannt gemacht. Dieses Cette forderte nun die Gemeinde nicht nur für den großen Rat, sondern auch für sich selber "die wile gemeiner statt guot ir aller gemein were".5 Die Stadtordnung dürfe ohne weiteres zum Besten der gangen Gemeinde geändert werden. Wir können nur vermuten, daß die Bürger durch irgend welche Auflagen zu ihrer Revolte getrieben worden waren. Das Vertrauen in eine reelle Umtsführung des kleinen Rates war geschwunden. Man glaubte, selber zum Rechten sehen zu muffen. Daß übrigens die Stadtämter in diesen Jahren mit ihren Einkunften die Ausgaben nicht zu decken vermochten, beweisen zwei Unleihen, die die Stadt getätigt hatte, die eine in der Höhe von 40 Gulden bei dem Ratsherr Rüegger Kilchmann am 21. Januar 1486,6 die zweite am 4. März 1488 bei Lorenz Schwab, einem angesehenen Bürger, ebenfalls in der Höhe von 40 Bulden.7 Noch im Jahr 1494 lieh sich die Stadt von der Brugger Kirche 200 Bulden.8

<sup>5</sup> StR Nr. 53, S. 335.

<sup>6</sup> Reg. 326.

<sup>7</sup> MU 70a.

<sup>8</sup> StUBrugg, Kirchenzinsrodel 1494, f. 75. Mitgeteilt v. Hrn. G. Gloor, Aarau.

Der Schiedsspruch war ein Kompromiß: es sollten zur Rechnungs= abnahme der Schultheiß, je zwei Vertreter des kleinen Rats, des großen Rats und der Gemeinde, abgeordnet werden. Und zwar sollte jede Partei ihre Vertreter selber wählen. Um auch dem kleinen Rat entgegenzukommen, der in dieser neuen Rechnungskommission in die Minderheit versetzt war, verbot der Spruch für alle Zukunft jede Verssammlung hinter dem Rücken des Rats. Zuwiderhandelnde versielen der Strafe des Candvogts zu Baden.

Die Gemeinde hatte sich vorerst mit dieser Regelung zufrieden gesgeben. Die Institution der Rechner hielt sich bis zum Ende des Uncien Régime. Die Finanzlage der Stadt scheint sich gegen Ende des Jahrhunderts ziemlich günstig gestaltet zu haben. Die Rechnungsprödel zeigen bei der jährlichen Abrechnung einen Überschuß. Das ist ungewöhnlich, da sonst der mittelalterliche Stadthaushalt gleich auf gleich arbeitet, das heißt jede Kasse sollte mit Einnahmen und Ausgaben sich selber genügen. Dabei wissen wir aber, daß die Stadt in dieser Zeit einige größere Bauten in Arbeit hatte. Sie ließ eine Wasserleitung vom obern Brunnen zum Bad herstellen, die Kirche wurde neu mit Ziegeln gedeckt, Ringmauern, Brücke und Brunnen ausgebessert. Sie gab 20 Pfund für ein Altarbild aus und konnte das neben noch eine Schuld in der Höhe von 100 Gulden bei ihrem ehes maligen Mitbürger Wernher Tegerfeld bzw. seinen Erben in Zosinsgen ablösen.

Diese schöne Entwicklung wurde jäh unterbrochen, zuerst durch den Schwabenkrieg und darnach durch das große Brandunglück vom 1. September 1505.\(^{11}\) Obgleich die Stadt von allen Seiten Hilse in bar und Naturalien erhielt, geriet sie dennoch in schwere Schulden. Bald darauf kamen noch die Aufgebote der eidgenössischen Orte nach Italien und gegen Frankreich hinzu. Dies alles zusammen war der tiesere Grund für den neuen Konflikt vom Jahre 1513 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat. Diesmal stand die sinanzielle Frage an allererster Stelle. Die Abweichung gegenüber 1490 ist charak-

<sup>9</sup> Ogl. das Regimentsrodel, StUM Ar. 139, 1494. Die Rechner sind Schultheiß Hans Wolleb, Junker Rud. Segesser und Cunrad Murer vom kleinen Rat, Junker Hs. Ulr. Segesser und Hs. Grötter vom großen Rat, Hans Springysen und Hs. Messerschmidt (fry) von der Gemeinde.

<sup>10</sup> StUM Nr. 140, 1494 und 1499.

<sup>11</sup> Dgl. Liebenau, Urg. 14, S. 35 ff.

89 (201)

teristisch. Da die Bürgerschaft mit ihren zwei Rechnern die Rechnungsablage kontrollierte, da es also nicht mehr an der Schlußrechnung sehlen konnte, mußte es eben mit der gesamten Ausgabenpolitik nicht stimmen.

Nun versahen in Mellingen, wie in den meisten mittelalterlichen Städten, die Räte ihre Ümter ohne Entgelt, das heißt sie entschädigten sich von Fall zu Fall und nach eigenem Ermessen mit den Ratsessessen auf Stadtkosten, die sich gewöhnlich an besonders wichtige Umtshandlungen, wie Wahlen, Jahrrechnungen, Uckerleihe, Holzverkauf usw. anschlossen. Zum Teil veranstaltete man sie auf der Ratsstube, zum Teil in den Wirtshäusern der Stadt. In diesem Fall zog man die Kosten einsach von der Steuer ab, die der betressende Wirt vom ausgeschenkten Wein der Stadt schuldete, dem sogenannten Ungelt. Hier setzte nun die unzufriedene Gemeinde an. Offenbar war diese Mählersitte zur Unsitte ausgewachsen, die den Stadthaushalt nicht wenig belastete. Dieser Mißbrauch in einer Zeit, wo es unbedingt nötig war, alle Mittel zu konzentrieren, mußte berechtigtes Ürgernis erregen.

Ju diesem ersten Punkt kam ein zweiter. Der kleine Rat hatte es bis jetzt verstanden, die Einnahmen vom Brückenzoll, die einen bedeutenden Teil der Gesamteinnahmen ausmachten, der Kontrolle der Gemeinde zu entziehen. Wie in andern Städten, so legten auch in Mellingen die Zollpflichtigen ihre Abgabe in eine Büchse, zu der nur der Schultheiß und der Baumeister einen Schlüssel besaßen. Natürlich wurde daraus zuerst die Brücke unterhalten und der Zöllner besoldet. Aber die Verwendung des Restes entzog sich jeder Kontrolle. Demegegenüber verlangte nun die Bürgerschaft, es sollte einem Gemeindevertreter ein Schlüssel zur Zollbüchse ausgehändigt werden, damit sie nur in seiner Unwesenheit geleert werden könne. Das Gleiche sollte gelten, wenn der Baumeister oder ein Mitglied des kleinen Rates dem Schrein, das heißt der Stadtkasse, Gelder entnähmen.

Dasselbe ist von den Geldern des Spitals und der Kirche zu sagen. Bis jetzt war die Rechnung dieser beiden Unstalten vom kleinen Rat unter Ausschluß des großen Rates und der Gemeinde abgenommen worden. Auch hatte der kleine Rat frei über diese beiden Vermögen

<sup>12</sup> Sie machten 3. B. im Jahr 1494 fast ein Zehntel der Jahresausgaben des Baumeisters aus: StUM Nr. 140. Nicht eingerechnet, was vom Ungelt abging.

<sup>13</sup> Der Zollertrag figuriert in den Stadtrodeln von 1494 und 1506 nicht.

(202) 90

verfügt. Auch da wünschte die Gemeinde eine Anderung: wenigstens bei der Rechnungsablage sollten Vertreter des großen Rates und der Bürgerschaft zugegen sein. Es sollte aber genügen, wenn nur wenigstens der große Rat über den Stand der Vermögen informiert wäre.

Natürlich leistete der kleine Rat diesem Versuch, seine Kompetenzen einzuschränken, heftigen Widerstand. Nun aber brachte die Gemeinde noch eine vierte Klage vor, die vermutlich den Unstoß zur ganzen Resorm gegeben hat. Sie warf dem Rat vor, er gehe in der Ausbeutung der Wagsischenz (Teich im Moos nördlich Büblikon) willkürlich vor und verzehre den fang auf üppigen Ratsessen, statt ihn zugunsten der Stadtkasse zu verkausen. Der Rat sollte sich schon mit einigen Mählern entschädigen dürsen, aber angesichts der bedrängeten finanzlage seit dem Brand von 1505 sei mehr Sparsamkeit am Platze.

Um 16. März 1514 trat in Mellingen unter dem Vorsitz des Vogts zu Baden, Bans Henntili, von Obwalden, ein Schiedsgericht zusam= men — es umfaste die Schultheißen von Baden, Bremgarten, Bruga und Cenzburg und je einen Bürger aus diesen Städten — und gab seinen Spruch. Der fischenzstreit wurde zugunsten der Gemeinde entschieden. Der Schultheiß, der Baumeister, ein Mitglied des großen Rates und ein gemeiner Bürger sollten gegen einen Taglohn von 5 Schilling den Wag ausfischen und den Kang verkaufen. Der Erlös fiele in die Stadtkasse. Sechs Ratsmähler und die Rechnungsessen sind weiterhin gestattet. Botschaften sollen nur ein Essen bekommen, wenn sie nach Baden oder Zürich gehen, nicht aber bei jedem kleinen Beschäft. Die Spital= und Kirchenrechnung soll zugleich mit der Stadtrechnung vor der ordentlichen Kommission abgelegt werden. In diesen drei Punkten hatte somit die Gemeinde gesiegt. Dagegen sollte es bei der bisherigen Verteilung der Schlüssel zu Stadtschrein und Zollbüchse bleiben. Mit diesem Entscheid hatte die Demokratisierung des Gemeinwesens in der frage des finanzhaushaltes den Höhe= punkt erreicht. In den Reformationswirren setzten sich Gemeinde und Rat auf einer andern Ebene weiter auseinander. Hier fiel dann der Sieg der Ratspartei zu. Trotzdem blieben die Errungenschaften von 1514 im großen und ganzen unangetastet.

# B. Der Stadthaushalt um 1500

# I. Üußere Organisation

Der Haushalt der Stadt Mellingen im gesamten gliederte sich in drei Hauptkassen oder Hauptämter:

- 1. das Baumeisteramt,
- 2. das Kirchenpflegeramt und
- 3. das Spitalmeisteramt.

Alle drei Ämter haben das gemeinsam, daß sie von einem alljähr= lich wechselnden Mitglied des kleinen Rates verwaltet wurden. Fer= ner, daß sie vor der gleichen Kontrollkommission, den Rechnern, all= jährlich Rechenschaft abzulegen hatten. Sonst sind die drei Ämter von= einander völlig unabhängig. In diesem Abschnitt ist nur vom Bau= meisteramt, dem eigentlichen städtischen Finanzamt, zu sprechen.

Wie bereits erwähnt, stand ihm der Baumeister vor. Er war Mitzglied des kleinen Rates und wurde von diesem alljährlich neu geswählt. Er besaß neben dem Schultheiß den zweiten Schlüssel zur Stadtkasse im Rathaus. Diese stand unter der gemeinsamen Aufsicht des Schultheißen und des kleinen Rates.

Dem Baumeister unterstanden die zwei Ungelter. Diese führten aber ihrerseits wieder eigene Rechnungen und waren den Rechnern direkt verantwortlich. Das gleiche gilt für den Kernenzins-Derwalter, der die städtischen Naturalzinsen von den Acker- und Weinbau betreibenden Bürgern einzusammeln hatte. Seine Selbständigkeit ging so weit, daß er von sich aus einen Teil der eingezogenen Insen sofort an die Insgläubiger der Stadt und Beamte abführen konnte, die mit Naturalien entlöhnt wurden. Diese Selbständigkeit auch der Unterkassen ist typisch für die mittelalterliche Stadtverwaltung. Dem Baumeisteramt unterstanden die Ungelter und Kerneneinzieher aber doch insofern, als sie zuweilen überschüsse an die Baumeisterkasse abzuliesern hatten. Dem Baumeister unterstand serner der Schreiber zur kührung der Rodel und der Weibel zum Einsammeln der Insen.

Wiederum typisch für die mittelalterliche Stadt war die Entlöhnung dieser Beamten: der Baumeister zog seinen Cohn von den Ein-

<sup>14</sup> Dgl. (Kap. 2, II.) S. 45.

fünften seiner Kasse von vornherein ab. Die Ungelter entschädigten sich mit Essen, die ebenfalls von vornherein vom einzuziehenden Ungelt abgerechnet wurden. Der Stadtknecht als untergeordneter Besamter erhielt sein fronfastengeld und seine Kleider regelmäßig vom Baumeister aus der Stadtkasse. Der Schreiber scheint von fall zu fall für seine Arbeit bezahlt worden zu sein.<sup>15</sup>

# II. Die städtische Rechnung 15a

Quellen. Die Hauptquelle für diesen Abschnitt bilden die Baumeisterrödel, die sich aus den Jahren 1494, 1499, 1506 und 1513 erhalten haben, und die entsprechend dem großen Umfang des Baumeisteramts eigentliche Stadtrechnungen darstellen. Zu ihnen gesellen
sich einige Ungeltrödel und ein Kernenzinsrodel.<sup>16</sup>

Die Aufgabe des Baumeisters war es, für den Eingang und die richtige Verwendung der städtischen Guthaben bei Bürgern und Fremden zu sorgen und die nötigen lausenden Ausgaben damit zu bestreiten. Wenn möglich sollten sich seine Ausgaben mit den Einenahmen, das sind Bodene und andere Tinsen, Bußgelder, eventuell Steuern, Ungelt, Jölle, decken lassen. War dies wegen außerordentlicher hoher Ausgaben nicht möglich, so war ihm ein Rückgriff auf den sogenannten Trog oder Kasten im Gewölbe des Rathauses gestattet. Dieser Trog stellte eine Art Zentralkasse oder Reserve dar. Er half auch dem Baumeister über etwaige Leere seiner Kasse hinweg. Gespeist wurde er eventuell durch Steuern, gewöhnlich aber durch städtische Ausungen (Ungelt, Joll, Abzugsgelder); ferner durch Rückslegung besonders guter Goldmünzen, vermutlich auf besondere Empsehlung des Baumeisters oder Schultheißen. Eine eigene Rechnung über seinen Inhalt scheint nicht geführt worden zu sein.

<sup>15</sup> StUM Nr. 140.

<sup>15</sup>a Um eine wenigstens annähernde Einschätzung der in diesem Abschnitt genannten Summe zu ermöglichen, seien hier die Preise einiger Produkte genannt: um 1400 kostete ein kleines Schwein in unserer Gegend 12 Schilling, 1494: 14 S.; ein Huhn: 8 S.; ein Maß (etwa 1½ Liter) Wein: 1 bis 1 S. 8 Haller; ein Viertel (etwa 20 Liter) Gerste: 2½ S.; ein Pfund Reis: 1 S.; ein Viertel Weizen: 10 bis 12 S. Die Kauskraft des Pfundes für Weizen: 30.— im Jahr 1482 (vgl. G. Gloor, Brugger Neujahrsblätter 1946).

<sup>16</sup> StUM Mr. 140, 125 und 135.

93 (205)

Benügte auch diese Reserve nicht, so beschritt man zunächst den Weg der Unleihe. Und zwar nahm man diese mit Vorliebe von Mitgliedern des Rates auf, vermutlich meist in form des Rentenver= kaufs. Ein zweiter Weg war die Besteuerung der gesamten Bürger= schaft, die sogenannte Schatzung. Diesen Weg hat man im 15. und 16. Jahrhundert nur in besondern Notlagen beschritten, oder wenn er sich der Bürgerschaft als besonders nützlich empfahl, z. B. zur Errichtung mehrheitlich begehrter Bauten. Eine regelmäßige direkte Besteuerung der Bürgerschaft scheint nicht bestanden zu haben, wenigstens haben sich keine Steuerrödel erhalten. Es steht lediglich fest, daß in den Krisenjahren um 1430 eine allgemeine Steuer erhoben wurde, nicht aber in den Jahrzehnten vor und nach 1500.17 Eine direkte Besteuerung mag man vor allem deshalb vermieden haben, weil sie eine Abwanderung zur Folge gehabt hätte. Das beweist die Klage der Gemeinde, als sie ihren Beschluß von 1438 begründete, in Zukunft ein Abzugsgeld zu erheben.18

Die Rechnungsführung ist noch sehr primitiv. Alle möglichen Schuldposten des einzelnen Bürgers, als da sind Zinsschulden, Holzgelder, Bußen usw., stehen noch ungesondert beieinander. In der Addition werden ausschließlich die römischen Zahlzeichen gebraucht. Der Baumeister hatte zweimal im Jahr Rechnung abzulegen, eine Dorzrechnung vor der ersten Gemeindeversammlung im Juni, die Hauptrechnung zwei bis drei Wochen nach Martini. Bis 1490 nahmen der Schultheiß und kleine Rat die Rechnung ab, nach 1490 die neugesschultheiß und kleine Rat die Rechnung ab, nach 1490 die neugesschaffene Rechnungskommission. Das Ergebnis wurde am Zwanzigssten Tag der Gemeinde vorgelegt.

Bei der ganzen Urt der Rechnung können die erhaltenen Rödel nur Auskunft über die Dermögensbewegung geben und über die Unforsderungen, denen die Stadtkasse jeweils genügen mußte. So steigen 3. B. Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1499 (Schwabenkrieg) im Dergleich zu 1494 auf das Doppelte, im Jahr 1506 nach dem Brand gar auf das Dreisache. Dahinter verbirgt sich natürlich eine entsprechende Belastung des einzelnen Bürgers, da die gewöhnlichen Einnahmen immer gerade zur Deckung der laufenden Ausgaben verwenzet wurden und sich nicht ohne weiteres nach Bedarf erhöhen ließen.

<sup>17</sup> Dgl. unten III, 1, a.

<sup>18</sup> StR Nr. 35.

# III. Die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen

#### 1. Einnahmen

a) Die Herrschaftssteuer oder gesatzte Steuer<sup>19</sup> war nicht die älteste, aber die bedeutendste Abgabe, die die Stadt ihrem Herrn leisten mußte. Vermutlich wurde sie nach der Kopfzahl berechnet. Sie steht mit der Bede auf dem flachen Cand auf gleicher Stuse. Wahrscheinlich haben sie erst die Habsburger zur ständigen, direkten Abgabe gemacht. Ihre Geschichte ist zugleich die Geschichte der Habsburger in unserem Gebiet.

Ein habsburgischer Steuerrodel von 1293 beziffert die Höhe der Mellinger Steuer auf 8 Mark.<sup>20</sup> Diese Zahl wurde sehr wahrscheinslich von Herzog Albrecht willkürlich in die Höhe getrieben.<sup>20a</sup> Die obere Brenze gibt das große Habsburger Urbar von etwa 1306<sup>21</sup>: 17 Mark Silber, also mehr als das Doppelte von 1293. Herzog Ceopold von Österreich verpfändete dem Heinrich von Mühlheim, von Straßburg, seinem Geldgeber, am 4. Oktober 1314 die Steuern (exactiones) seiner rheinischen und aargauischen Städte für ein Darlehen von 3500 Mark. Die Steuer Mellingens war mit 11 Mark belastet.<sup>22</sup> Im Jahr darauf verpfändete der Herzog nochmals 2 Mark der Steuer.<sup>23</sup> Der Schultheiß Hartmann von Vilmeringen bürgte. Um 21. Mai des gleichen Jahres stellte Herzog Ceopold seiner Braut die Morgengabe von 8000 Mark Silber sicher durch die Einkünste aus den aargauischen Städten.

Mit einem vierten Pfand belastete der Herzog die Steuer der Stadt Mellingen am 2. August 1317: an diesem Tag verschrieb er dem Hug zur Sunnen, Bürger zu Basel, um einen Dienst 200 Mark auf der Steuer zu Bremgarten, Baden, Mellingen und auf dem Hauenstein, davon 7 Mark auf der Mellinger Steuer.<sup>24</sup>

<sup>19</sup> StR Nr. 12, S. 287.

<sup>20</sup> HU II, 195. Zum Vergleich: Brugg 12 M, Bremgarten 14 M, Sempach 10 M, Surfee 10 M. Mellingen war schon jetzt die kleinste Stadt.

<sup>20</sup>a Ogl. Gottfr. Partsch, Die Steuern des Habsb. Urb., Beiheft Ar. 4 zur 35G., Zürich 1946, S. 133 ff.

<sup>21</sup> HU I, 130.

<sup>22</sup> Thommen I, Nr. 223.

<sup>23</sup> QW I, 2, Mr. 761.

<sup>24</sup> HU II, 647; UBa I, S. 132.

Wie wirkten sich diese Belastungen bei der Stadt aus? Nicht unbedingt zu ihrem Nachteil: auf weite Sicht eröffnete sich hier die Möglichkeit, die Steuer zu eigenen Handen vom Pfandinhaber zu lösen und sich so mit einer einmaligen Unstrengung von dauerndem Steuerdruck zu befreien. Diesen Ausweg hat Mellingen, wie die übrigen aargauischen Städte, später wirklich beschritten. Anderseits konnten sich doch auch Nachteile zeigen: wahrscheinlich 1379 erlitt Mellingen schweren Brandschaden. Darauf befreiten die Herzoge Leopold und Albrecht die Stadt auf zehn Jahre von allen Heerfahrten, Diensten und Steuern, aber mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche nach Basel und Straßburg oder anders wohin verpfändet waren.<sup>25</sup> Hier konnten sie natürlich keine Erleichterung gewähren.

1394 zahlte Mellingen noch 18 Mark Steuer, also 1 Mark mehr als das Maximum zur Zeit König Albrechts betragen hatte. Davon gingen 7 Mark nach Basel, der Rest nach Straßburg.26 Noch hatte Mellingen den Versuch nicht unternommen, zu eigenen Handen zu lösen. Begreiflich, da auch die übrigen städtischen Einkunfte belastet waren: seit 1379 waren Zinsen, Zölle und Geleit zu Mellingen mit denjenigen von Baden und Waldshut dem Immer von Ramstein, von Basel, verpfändet, seit 1381 auch noch der Stadt Aarau um 2600 Gul= den.27 Dazu kamen um 1350 außerordentliche Steuern in einer Höhe von 34 Mark und 1390 eine solche von 60 Gulden.28 In den 1390er Jahren betrieb Herzog Leopold von Österreich zusammen mit den drei Städten Baden, Mellingen und Waldshut, seinen Bürgen, energisch die Auslösung des an Ramstein verpfändeten Geleits. In den Jahren von 1395 bis 1400 quittierten Ugnes von Ramstein und ihr Sohn Thüring für Rückzahlungen in der Höhe von 3514 Gulden.29 Diese Summen, an denen die drei Städte sicher einen bedeutenden Unteil hatten, laufen neben denjenigen für die verpfändete Steuer an die Mühlheim her. Diese blieben Autnießer, solange die öfterreichische Herrschaft dauerte. Das Steuerproblem wurde akut, als die sieben eidgenössischen Orte an die Stelle der Herzoge getreten war. Wahrscheinlich befolgten die neuen Herren in dieser Frage die gleiche

<sup>25</sup> Reg. 99.

<sup>26</sup> HU II, 740.

<sup>27</sup> Reg. 97 und 105.

<sup>28</sup> BU II, 756 f. und 734.

<sup>20</sup> UBa I, 200; Archiv für Schweizer Geschichte II, 71.

Politik wie Bern seinen vier aargauischen Städten gegenüber, deren Steuern ebenfalls den Mühlheim verpfändet waren: es befahl ihnen einfach, keine Zinsen mehr zu bezahlen. Uber die Mühlheim hielten an ihren Rechten zäh fest. Underseits mochte die Stadt einen Rückkauf durch die regierenden Orte oder kostspielige Prozesse befürchten. So lösten zuerst die Städte Brugg, Mellingen und Bremgarten im Jahre 1424 die Schuld und somit die Steuer zu ihren eigenen Handen und zwar im üblichen Ablösungsverhältnis 20: 1. Dies nachdem die drei Städte mit dem Pfandinhaber einen Prozest geführt hatten, der bis vor die päpstliche Kurie gegangen war, wobei sich zu allem über= fluß die drei Städte und Säckingen in die Haare geraten waren über die frage, wie die Prozekkosten verteilt werden sollten.30 21m 28. April 1424 bewilligte Herzog friedrich von Österreich die Ablösung.31 Jedoch sollten die Städte den Herzogen die Cösung ihrer= seits wieder gestatten: ein deutliches Zeichen dafür, daß Bergog friedrich es noch keineswegs aufgegeben hatte, den Aargau wieder zurück zu gewinnen. Die drei Städte garantierten dies Recht am 4. Juni.32 Der Rückfauf fand am 3. Dezember 1424 statt.33 Damit war für Mellingen das dornenreiche Kapitel der Herrschaftssteuer abgeschlossen. Daß Berzog Friedrich die Steuer wieder an sich lösen würde, war bei dessen politischer und finanzieller Sage kaum zu be= fürchten. Dadurch, daß die Städte aber formell sein Besteuerungs= recht anerkannten, wollten sie vermutlich einer neuen Besteuerung durch die eidgenössischen Orte vorbeugen.

Die direkte Abgabe an die Herrschaft beschränkte sich von jetzt an auf ein Neujahrsgeschenk von zwei Pfund an den Candvogt zu Baden.<sup>34</sup>

<sup>30</sup> Reg. 188: Man stritt sich vor allem um die Frage, in welchem Verhältnis die Ablösung vor sich gehen sollte, wobei die in den anderthalb Jahrhunderten der Verspfändung eingetretene Geldentwertung eine große Rolle spielte. Vgl. Merz, Aarau, S. 60 ff.

<sup>31</sup> und 32 Thommen III, S. 176 ff., Mr. 149 und 151.

<sup>33</sup> UBremg. Ar. 233: Burkhart von Mülnheim und sein Vetter Hanns Mark quittieren Mellingen für die Ablösung einer Summe von 11 M. zuzüglich 2 M. von einer andern Schuld. Der Mellinger Brief ist nicht mehr vorhanden. Vgl. 21 IV, 1 e, S. 455 und 472.

<sup>34</sup> Dazu kam an Weihnachten ein Pfund Spezerei, vielleicht eine Reminiszenz an das Pfund Pfeffer, das das Spital Mellingen der Herrschaft alljährlich zu liefern hatte. UStU Nr. 2272, f. 6 verso.

97 (209)

Wahrscheinlich hatte sich die Gemeinde selber schon vor diesem Zeitpunkt Steuern auferlegt, denn nur aus dem Ertrag von Zoll und Ungelt wäre die Ablösung der Herrschaftssteuer und der übrigen Derpfändungen seit den 1390er Jahren kaum denkbar. Ansätze von Selbstbesteuerung zeigen sich aber erst ziemlich spät. So 1394 im Weistum der Herrschaft. Die Selbstbesteuerung war eine notwenzdige folge des Zusammenschlusses zur politischen Körperschaft. Im 15. und 16. Jahrhundert scheint die Stadt aber nur bei besonderen Bedürsnissen die Bürger direkt besteuert zu haben. In normalen Zeiten bestritt die Gemeinde ihren Geldbedarf aus andern, weniger belastenden Quellen, die aber ihrerseits für die wirtschaftliche Struktur der Stadt bezeichnend waren.

b) Die herrschaftlichen Grundzinsen und Ge-werbeab aben. Die ursprüngliche Abgabe der Stadtbürger bzw. Marktsiedler waren die Hofstätten- und Gartenzinse. Wie in allen planmäßig gegründeten Städten zahlte auch in Mellingen jeder Siedler, der sich im neugegründeten Markt niederließ, von seiner Haushofstatt, die er vom Stadtherrn zu Erblehen erhielt, einen kleinen Rekognitionszins. In Mellingen betrug dieser von einer Hofstätte in Normalgröße einen Schilling. Zu jeder dieser Hofstätten gehörte ein Stück Garten in oder unmittelbar vor der Stadt, das ebenfalls mit einem Jins und zwar einem Pfefferzins belastet war. Nach dem Kyburger Urbar brachten die Hofstätten- und Gartenzinse der Herrschaft 7 Pfund 8 Schilling und 11½ Pfund Pfeffer ein. 1281 begegnet die gleiche Jahl in einem habsburgischen Pfandrodel und zwar diesmal dem Schultheißen von Mellingen als abnießendes

<sup>35</sup> HU II, S. 740. "ain aw by der statt gelegen giltet zins 6 guldin... Die vetz genant ow ist den frowen ze Mell. ettwen ergeben zu ainem haingarten; aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt."

<sup>36</sup> Im Zinsrodel der Stadt von 1501, StUM Ar. 135, finden sich mitten unter den Bankzinsen die Steuer der beiden familien Segesser, die auf das Steuerabkommen von 1458 zurückgehen. Daß sie jetzt im Zinsverzeichnis ausgesührt werden, ist ein Indiz dasür, daß die übrige Bürgerschaft um diese Zeit nicht direkt besteuert wurde. Neben der Segessersteuer steht auch diesenige des verburgrechteten Klosters Gnadenthal. Als man in den 1520er Jahren beschlossen hatte, eine neue Gesellenstube zu bauen, setzte man eine Steuer sest, die reiche Bürger mehr beslasten sollte als arme. Daß dabei die beiden Schichten in Streit gerieten, zeigt nur, wie ungewohnt man dieser Auslage war und wie unwillig man sie trug.

<sup>37</sup> Bu II, S. 5.

Pfand versetzt.<sup>38</sup> Mit diesem Rodel stimmt das große habsburgische Urbar von etwa 1306 überein.<sup>39</sup> Zu diesen Gärten kamen im 14. Jahrhundert diesenigen in der untern Au.<sup>40</sup> Ihr Herrschaftszins betrug 6 Gulden. 1394 war er zusammen mit den Bankzinsen unter anderem dem Schultheißen Segesser verpfändet. Wahrscheinlich nach dem Brand von 1379 hatte die Bürgerschaft diese Gärten mit einem Ins belastet. Diese sogenannten Auzinsen machen einen immer wiederkehrenden Posten der Stadtrechnung aus.<sup>41</sup>

98

Eine weitere ursprünglich herrschaftliche Abgabe waren die Bank= zinsen, d. h. die Gebühren der Bäcker und Metzger von ihren Der= kaufsständen. Auch sie waren 1394 doppelt verpfändet42 und sind

Die im kyburgischen und habsburgischen Urbar genannten Gärten haben wir auf der der Reuß abgewandten Seite der Stadt längs des Grabens und in dessen Vorseld zu suchen. Ein Teil ihrer Pfefferzinse kam durch Verpfändung und Erbe an die Herren von Friedingen und von diesen durch Kauf an den Schultheißen Heinrich Hassurter von Luzern, Herr zu Wildenstein, um 1460, wohin die Iinsen im 15. Jahrhundert zu bezahlen waren: StUL Ratsprot. VII, S. 189. Von diesen Gärten sind diesenigen in der oberen Au zu unterscheiden, von denen ein großer Teil im 13. oder 14. Jahrhundert in den Besitz der Segesser kamen: Seg. Reg. Ar. 17: Joh. Segesser beim Tor hatte 13 der Gärten seiner Gemahlin Ugnes als Morgengabe vermacht. Um 12. Oktober 1341 gab sie sie ihm zurück, wobei sie ausdrücklich als "Zinseigen von unser herschaft von Österrich" bezeichnet werden. Sie werden weiterhin in der Jahrzeitstiftung dieses Ehepaares genannt: PfUM Lat. Izb. f. 22.

<sup>38</sup> HU II, S. 121.

<sup>39</sup> HU I, S. 130. In den 7 Pfund 8 Schilling müssen noch andere Zinsen enthalten sein. Die Summe der Hosstättezinsen betrug ansangs des 17. Jahrhunderts, die geringsügigen Ablösungen des Pfarrhauses und einiger Hosstätten auf dem Platz vor der Kirche miteingerechnet, 1 Gulden, 30 Schilling, 3 Haller: FU Segesser, Luzern, Zinsrödel. Die Hosstättenzinsen gelangten im 14. Jahrhundert, vermutlich durch Verpfändung, in den Besitz der Familie Segesser. Diese hat die Abgabe zu einer Pertinenz ihres Mellinger Stammsitzes, des Iberghofs, gemacht und sie, solange sie diesen besaß, d. h. mit Unterbrechnungen bis 1779, bezogen. Aber auch nach dem Verkauf des Ibergs in diesem Jahre behielt sie sich die Hosstättenzinsen vor. Erst 1818 wurden sie abgelöst.

<sup>40</sup> HU II, S. 740. Dgl. oben Unm. 35 und S. 21 Unm. 40.

<sup>41</sup> StUM Nr. 140. Die Ausrichtung d. Zinsen auf d. Plappartwährung und die deutlich erkennbare gleichmäßige Höhe läßt noch die ursprünglich regelmäßige Verteilung der Augärten auf die Hossitätten durchschimmern. 1501 zahlen sie total 584 Plap. zu 1½ S., also mehr als das Dreisache des der Herrschaft zukommenden Zinses von 1349. Die Abgabe muß durch Ablösung an die Stadt gekommen sein, wie die Bankzinsen, siehe unten.

<sup>42</sup> BU II, S. 741.

später in die Hand der Stadt gelangt, vielleicht zusammen mit der Ablösung der Steuer 1424. 1501 werden sechs Posten genannt, die sich vielleicht auf drei Brot= und drei fleischschalen verteilen. Der Jins beträgt viermal 1 Pfund, einmal 1½ und einmal 2 Pfund. Er wird vom Baumeister eingesammelt und verrechnet.43

Weitere ehemals herrschaftliche Einnahmen hatte die Stadt von der Fronwage. Ihre Höhe ist unbekannt, weil sie direkt dem bediesnenden Beamten, dem Weibel, zusielen. Diese Waage hatte jeder, der Waren auf den Markt brachte, zu benützen und dafür ein bestimmtes Waaggeld zu erlegen. Auf Jum Schluß sei noch das allerdings unbedeutende "Stelgeld" erwähnt, eine Abgabe der Händler für die Verkaufsstände, die ihnen die Stadt an den Jahrmärkten zur Versfügung stellte. 45

c) Das Ungelt. Das Ungelt, eine wahrscheinlich von den Habsburgern eingeführte Weinschanksteuer, wurde für den Stadthaushalt von besonderer Bedeutung. Sie taucht in den aargauischen Städten um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf.46 für Mellingen bringt das Weistum von 1394 die erste Nachricht. Danach trug die Steuer zwischen 12 und 20 Pfund ein. Schon jetzt gehörte sie nicht mehr der Herrschaft. Diese hatte sie wie den Brückenzoll der Stadt verliehen "an die statt ze buwen", also vermutlich um 1379 oder zur Zeit des Sempacherkrieges.47 Sie wurde bei den Wirten der Stadt in bar erhoben vom Wein, den sie innert einer bestimmten Zeit ausgeschenkt hatten. Der Tarif wurde vom kleinen Rat alljährlich nach dem Preis des Weins festgesetzt.48 Das Ungelt war eine der bedeutenosten Einnahmen der Stadt. Aber nur ein kleiner Teil des Ertrags kam der Besamtheit zugut; denn alle Essen, kleinen Verpflegungen, Abendtrunke und dergleichen, welche die Beamten der Stadt vom Schultheißen bis herab zum Weibel und Brunnenwascher auf Kosten der Gemeinde verzehrten, wurden vom betreffenden Wirt an seiner Ungeltschuld abgerechnet. Das Gleiche gilt

<sup>43</sup> StUM Nr. 135 und 140. Seit 1494 ist ein städtisches Schlachthaus bezeugt, das 3 Pf. zinst: Reg. 364; StUM Nr. 47, Miß. 41.; U III. 2, S. 515; MU Nr. 90a.

<sup>44</sup> StR Mr. 91, S. 425.

<sup>45</sup> StUM Nr. 140, 1513, f. 8.

<sup>46</sup> Bürgiffer, Bremgarten, S. 82; Merz, Marau S. 157.

<sup>47</sup> BU II, S. 741.

<sup>48</sup> Dgl. Kap. 2, II. 3. und Kap. 4.

für den Wein, der den Boten und Gesandten der regierenden Orte, befreundeter Städte und andern Ceuten vorgesetzt wurde. Selbst die Gesangenenkost scheint von dieser Einnahme bestritten worden zu sein. Erst was nach der Abrechnung mit den Wirten noch übrig blieb, bekam der Baumeister zu anderweitiger Verwendung. In sammenfassend kann man sagen, daß Mellingen von 1500 aus dem Ungelt seine höheren Chrenämter mehr oder weniger freiwillig "besoldet" hat.

d) Zölle. In Mellingen wurde ein Zoll am Brücken= oder Reußtor erhoben. Er verdankte seine Entstehung z. T. dem Markt, z. T. der Schaffung der Brücke. Es scheint nicht, daß auch an den andern Stadttoren ein Zoll erhoben wurde. Es hängt dies mit der ganzen Verkehrslage Mellingens zusammen. Der eigentliche Brücken= zoll war in gewissem Sinne der Nachfolger der Abgabe im "portus navalis", den wir um 1178 im Besitz der Klosters Schännis getroffen haben.50

Der Zoll am Brückentor zerfiel ursprünglich in einen Transitzoll und in eine Naturalabgabe, diese "Brugg-Garbe" (Brückengarbe) genannt. Beide Teile bezog der Stadtherr bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Um 12. August 1359 vergabte sie Herzog Rudolf IV. von Österreich an Mellingen.<sup>51</sup> Als Grund nannte er die "großen und schweren Dienste, die sie uns getan haben." Das bedeutet wahrscheinlich die aktive Teilnahme Mellingens am jüngst vergangenen Krieg mit Zürich.<sup>52</sup> Der Erlös aus diesem Zoll sollte in erster

<sup>49</sup> StUM Nr. 125, 1536, f. 3. Don Upril bis Dezember 1506 waren es etwas über 30 Pf. StUM Nr. 140. Im ersten Dierteljahr 1509: 16 Pf. 14 S. 1530: 128/15/6; im ersten Halbjahr 1536: 53/5/8; 1557: 170/14/4; 1588: rund 200 Pf. (StUM Nr. 125). 1560 beschloß die Gemeinde eine neue Ungelterordnung, wonach die Einzüger eine verschlossene Büchse zu verwenden hatten wie die Foller. Diese Maßnahme hielt aber die Gelder kaum besser zusammen, weil ja die Mählerkosten von vornherein abgerechnet wurden. Einen wirklichen Fortschritt brachte erst die große Verwaltungsresorm von 1625 (StR Nr. 80). Sie schaffte alle Gastereien auf Stadtkosten ab, die Ungelteinnehmer erhielten eine sesse Besoldung in bar, die Gesandten der eidgenössischen Orte wurden nur noch einmal im Jahr auf Kosten der Gemeinde bewirtet.

<sup>50</sup> Reg. 2 (siehe auch S. 102). Wie das Kloster Schännis für seine Rechte in Mellingen abgefunden worden ist, ist nicht bekannt. Vermutlich beruhte seine Zollsfreiheit in Mellingen auf einem diesbezüglichen Vertrag mit dem Stadtgründer.

<sup>51</sup> StR Nr. 9, S. 282.

<sup>52</sup> Dal. Liebenau, 21rg. 14, S. 10.

Linie dem Unterhalt der Brücke, dann auch der Befestigung der Stadt im allgemeinen dienen. Die Schenkung war aber vorerst von zweiselshaftem Wert, weil der Joll noch als Leibding dem Meister Rudolf Arzet in Jürich vergeben war. Er wurde noch vor 1394 frei. Um diese Zeit trug er der Stadt im Maximum 27, im Minimum 20 Pfund ein. MIs im Winter 1407/08 die Brücke durch Eisgang und Hochwasser start beschädigt worden war, erhöhte Herzog friedrich der Stadt den Jollsatz auf Salz und Eisen.

Dom Mellinger Brückenzoll befreit waren die Bürger von Luzern und wahrscheinlich auch diejenigen von Bremgarten. Luzern stützte sich dabei auf seine allgemeine Zollbefreiung auf der Reuß, die zum letztenmal von Herzog Rudolf IV. am 6. März 1361 bestätigt wurde. Wie aus einer Differenz aus dem Jahre 1432 hervorgeht, achtete Mellingen eisersüchtig darauf, daß Luzern sein Privileg nicht auch für seine Landleute in Unspruch nahm. Die Mellinger Bürger waren in Luzern ebenfalls vom Pfundzoll befreit bis 1488. In diesem Jahre hob Luzern diese Freiheit, die auch Zürich und Bremgarten besaßen, auf und verzichtete selber auf die seinige in Melzlingen.

über die Erträgnisse des Zolles sehlen aus dem ganzen 15. Jahrshundert Angaben, da der kleine Rat die Zollbüchse bis 1514 völlig selbstherrlich und ohne jede Kontrolle von Seiten der Gemeinde verwaltete. Cediglich aus dem Jahr 1494 sindet sich im Rechnungsrodel eine kurze Notiz, wonach der Baumeister 4 Pfund 10 Schilling "aus der Büchse" erhielt, wohl als Zustupf für außerordentliche Ausgaben.<sup>59</sup>

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts führte der Säckelmeisster, der inzwischen in der Verwaltung der städtischen Gelder an die Stelle des Baumeisters getreten war, die Aufsicht über die Follbüchse.

<sup>53</sup> Bu II, S. 741.

<sup>54</sup> Noch bis ins 18. Jahrhundert neben Getreide die hauptsächlichsten Produkte, die Mellingen passierten. Der neue Follsatz war: von einer Scheibe Salz 4 H., von einem Schilling Eisen 1 H. Der frühere Satz ist unbekannt. StX Nr. 19.

<sup>55</sup> StR Nr. 28; StUL Ratsprot. IV, S. 55b.

<sup>56</sup> SSRQ Aarg., Oberamt Königsfelden, Nr. 9.

<sup>57</sup> StR Mr. 28.

<sup>58</sup> StUL Ratsprot. VI, S. 261.

<sup>59</sup> Stum Nr. 140.

(214)

Diese wurde viermal im Jahr im Beisein des Schultheißen und eines Dertreters des kleinen Rats, jeder mit einem Schlüssel, geöffnet und geleert. Dom Ertrag wurde in erster Linie der Zöllner besoldet und seine Wohnung bei der Brücke unterhalten. Ein anderer Teil diente zum Unterhalt der Brücke und der Rest floß dem Säckelmeister zu. Der Ertrag belief sich im Jahre 1560 auf 231 Pfund, 1565 auf 323 Pfund. Demgegenüber gab der Säckelmeister in diesem Jahre 961 Pfund aus. Danach deckte also damals der Zoll fast einen Drittel der (verbuchten) Uusgaben.60

Eine Zollordnung von 1776, die aber auf altem Herkommen besruht, nennt die Befreiungen vom Mellinger Zoll. Gänzlich befreit waren die Bürger von Luzern, Brugg und Laufenburg, ferner alle Dörfer in einem Umkreis von etwa 15 km.61 Dann die Klöster Muri, Gnadenthal, St. Urban, Wettingen und bezeichnenderweise Schännis. Die Bürger von Bremgarten und Baden bezahlten den Zoll von Wein und andern Waren, sosern diese auf Wagen über die Brücke geführt wurden. Die Kirchsprengel Birmenstorf, Wohlen und Villmergen bezahlten den halben Zoll.62

Mit der Nachbarstadt Cenzburg schloß Mellingen am 8. Oktober 1566 einen Zollvertrag. Danach sicherten sich die beiden Städte Zollsfreiheit zu bei gewissem Groß= und Kleinvieh und für Eisenprodukte zum Eigengebrauch. 63

Die Bürger von Mellingen selber waren von ihrem Zoll befreit mit Waren zum eigenen Gebrauch. Frei waren auch eigene und eidge= nössische Beamte.

<sup>50</sup> StUM Nr. 122. Die Erhöhung dieser Summe gegenüber 1394 beruht einerseits auf der inzwischen eingetretenen Geldentwertung, die ohne Zweisel entsprechende Tariserhöhungen mit sich brachte, anderseits darauf, daß der Betrag von 1394 nur den Brückenzoll umfaßt. In Baden war die Zolltarissrage so gesregelt, daß der Zoller die Hälste von dem verlangte, was der eidgenössische Geleitsmann von den Waren erhob: StR Baden Nr. 98.

biese Befreiungen gehen wahrscheinlich auf die Zeit der Bauernunruhen vor der Resormation zurück: im Jahr 1524 verlangte eine Bauerngesandtschaft aus dem genannten Umkreis von der Cagsatzung zu Baden Geleit- und Zollfreisheit in Mellingen für ihr Getreide, wenn sie es durch die Stadt auf die Märkte führten: U IV, 1, 538. Dies wurde 9 Jahre später bewilligt. Hingegen hatten Bauern, die ihre Ernte über die Brücke führten, die Brückengarbe abzuliesern: StUM Nr. 147, 1.

<sup>62</sup> Stuz u 320.

<sup>63</sup> StR Mr. 70.

103 (215)

Die Zoller wurden vom kleinen Rat angestellt. Nach der Zollordnung von 1589<sup>64</sup> hatte der Zoller am Brückentor neben seiner Hauptaufgabe noch allerlei andere Pflichten, u. a. hatte er darauf zu achten,
daß die Bürger nicht alles Holz, das sie jenseits der Brücke fanden,
in die Stadt schleppten. In seiner Zollstube durste er nur Räte und
Bürger mit Branntwein bewirten oder beherbergen. Offenbar suchten sich die Zoller als Wirte einen Nebenverdienst zu schaffen. Ihre
ordentliche Besoldung bestand vorwiegend in Naturalien: Ende des
16. Jahrhunderts je 4 Brote wöchentlich, jährlich 1 Paar Winterhosen und 1 Paar Schuhe, in bar wöchentlich 5 S und alle Fronsasten 1 Pf. Dazu kamen jährlich 4 Klaster Stadtholz und 1 Mütt
Kernen (etwa 80 Citer Weizen), vom Kloster Wettingen 2 Diertel
Kernen (40 Citer) und vom Candvogt von Cenzburg 2 Hühner.

Das Geleit war ursprünglich eine Abgabe der Kaufleute an den Stadtherrn für den Schutz, den er ihnen auf seinem Gebiet bot, wenn sie seinen Markt besuchten. Dieser Charakter ging aber allmählich verloren, sodaß "Geleit" oft im Sinne von Zoll gebraucht wurde.

In Mellingen ift eine Geleitstelle seit dem Ende des 14. Jahrhun= derts bekannt. Die Abgabe bezog der Stadtherr bzw. seine Amtsleute sowohl von Reisenden, die durch die Stadt und über die Brücke 30= gen, wie von Kaufleuten, die auf der Reuß an der Stadt vorbeikamen. Sie ging den gleichen Weg der Derpfändung wie die übrigen Einfünfte der Habsburger, gelangte aber im Begensatz zu Zoll, Steuer und Ungelt nicht in den Besitz der Stadt. Um 14. April 1379 verbürgten sich die drei Städte Baden, Waldshut und Mellingen dem Herzog Ceopold von Ofterreich für den Zins von 416 Gulden, den er dem Imer von Ramstein, von Basel, schuldete. Dafür versprach er den Städten, weder er noch seine Nachfahren würden sie weiterhin irgendwie belasten, bis die Schuld abgelöst seine Beleitsleute in den drei Städten wies er an, den Geleitsertrag immer zuerst den Schultheißen auszubezahlen. Reichte das Geleit zur Bezahlung des Zinses nicht aus, so sollten die Städte es in eigene Verwaltung nehmen dürfen, bis sie für ihre eigenen Auslagen entschädigt wären. Sollte der Geleitsertrag durch Kriegswirren dauernd zurückgehen, so sollte der Herzog das ,fehlende aus eigener Kasse ersetzen. Wenn die Schuld innert zwei Jahren nicht zurückbezahlt wäre, sollten dies

<sup>64</sup> StUM Mr. 1, f. 23 verso.

die Städte mit dem ganzen Geleitsertrag auf eigene Kaust tun.65 Der letzte fall trat dann tatsächlich ein. Die aus den Jahren 1394 bis 1404 teilweise erhaltenen Abrechnungen der drei Städte mit den Herzogen geben Aufschluß über den Ertrag. 68 Er reichte aus, um die Schuld der Herzoge von Österreich in der Höhe von über 5000 Gul= den und Zins bis 1404 zu amortisieren. Da aber Herzog Ceopold III. schon 1381 der Stadt Aarau das Geleit aller drei Städte für ein Darlehen als abnießendes Pfand versetzt hatte, fiel es 1404 nicht sogleich an den Herzog zurück, sondern die Stadt Aarau bezog den Ertrag bis 1421. Die lange Dauer dieser zweiten Umortisation rührt daher, daß die drei Städte Mellingen, Baden und Waldshut zur Rückzahlung der Ramstein=Schuld auch ihre eigenen Einkunfte hatten einsetzen muß= sen, was sie nun am Geleit wieder einzubringen versuchten. Inzwi= schen kam die Eroberung von Baden und Mellingen durch die Eid= genoffen. 211s 21 arau fich am 2. Dezember 1421 für bezahlt erklärte, fielen die Beleite von Mellingen und Baden an die sieben regieren= den Orte. Damit war diese wichtige Einnahmequelle für unsere Stadt für immer verloren. Die Eroberer zogen sie sofort an sich. Den öfter= reichischen Tarif übernahmen sie vorerst unverändert.67 Immerhin mag die Unwesenheit der eidgenössischen Autorität in Mellingen in Gestalt ihres Geleitsmannes, der übrigens meist aus der Mellinger Bürgerschaft genommen wurde, neben ihrem Nachteil auch einen Vor= teil für die Stadt gehabt haben. Kamen doch die Bemühungen des Beleitseinnehmers, jede Umfahrung seiner Kontrollstelle zu verhin= dern, auch dem städtischen Zoll zugut.68 Es ist auch nicht wahrschein= lich, daß Mellingen den vollen Umfang des Geleits gegenüber den mannigfachen Unfechtungen so hätte wahren können, wie dies die eidgenössischen Orte taten. Seit dem 14. Jahrhundert bis ins späte 16. Jahrhundert zogen sich die Streitigkeiten zwischen dem Mellinger Beleitsmann und den Bürgern von Luzern hin. Hinter dem Geleits= mann standen die übrigen eidgenössischen Orte, die immer wieder versuchten, die Geleitsfreiheit der Bürger von Luzern auf der Reuß

<sup>65</sup> Teg. f. 50; Reg. Nr. 97 zu knapp.

<sup>66</sup> UBa I, Nr. 204, 238, 249; Unz. f. Schw. Gesch. II, S. 72; UBa I, Nr. 268 mit falsch aufgelöstem Datum, Nr. 272.

<sup>67</sup> UStU Mr. 2272, f. 9; Urg. III, S. 167.

<sup>68</sup> StUZ U, 320, Juli 1698.

zu beseitigen.69 Nicht ohne Schuld Luzerns, da dessen Kaufleute bzw. Schiffsleute oft die Ware von Beschäftsfreunden oder von Luzerner Candleuten als Bürgerware deklarierten, um sie geleitsfrei zu ma= chen. Dagegen wehrte sich natürlich der Mellinger Geleiter, der am Ertrag seines Stockes beteiligt war. Die Luzerner Waren aber mach= ten den größten Teil der auf der Reuß beförderten Büter aus.70 übrigens mag bei allen Benützern des Reufwasserweges die Mellinger Abgabe deshalb solchen Unstoß erregt haben, weil man ihre Berechtigung mitten in den Gemeinen Herrschaften, im Gegensatz zu derjenigen von Klingnau und Bremgarten, nicht mehr begriff: Die Vorstellung vom Geleit als einem Schutzgelde war schon lange zu der eines Transitzolles verblaft. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Tagsatzung ungefähr alle 10 Jahre einmal mit dieser Frage zu beschäftigen. Zuweilen versuchte sie im eigenen Intereffe, die freiheit Luzerns möglichst einzuschränken, aber immer ohne Erfolg. Zum letztenmal wurde sie im Jahre 1546 ernsthaft angefochten, als zwischen Zürich und Luzern um den Ertrag der Beleitsbüchse in Baden ein Streit ausgebrochen war.71 Die Klage, Luzerner Bürger, die ihre Waren auf der Reuß beförderten, mißbrauchten ihr Privileg zugunsten ihrer Geschäftsfreunde, tauchte wieder auf. Schlieflich wurde die Bültigkeit des Freiheitsbriefes selbst bezweifelt. Die Zürcher Tagsatzungsgesandten vertraten im August die Unsicht, von den Luzernern solle man das Geleit in Mellingen solange ebenfalls fordern, bis sie ihre Unsprüche bewiesen hätten.72 Schlieflich kam folgender Tagsatzungsbeschluß zustande: Da auf dem letten Tag (3. August) besprochen worden sei, daß man in der Geleitsbüchse von Mellingen so wenig Geld gefunden habe, weil die meisten durchfahrenden Güter als Eigentum des Schultheißen fleckenstein und des hans Knab von Luzern bezeichnet werden, so zeige nun der Gefandte von Luzern an, seine Stadt habe verordnet, daß in Zufunft der Pfundzoller von Lugern beim Derladen der Schiffe in Luzern ein Derzeichnis der zollfreien Güter aufnehmen und versiegelt

<sup>69</sup> Luzern stützte sich dabei auf das Privileg Herzog Audolfs von Österreich von 1361, das der Stadt Follfreiheit auf der ganzen Reuß versprach. SSAQ Uarg. Teil II, Band 2, Nr. 9.

<sup>70</sup> U IV, S. 557 und IV, 1 b, S. 667.

<sup>71</sup> StUZ U, 84, 1, Montag nach Judica 1546.

<sup>72</sup> StUZ B VIII, 4, 5. 84 verso.

dem Zoller von Mellingen zuschicken solle. Güter von Geschäftsges nossen, die nicht Bürger von Luzern sind, sollen in das Derzeichnis nicht aufgenommen werden, d. h. sie sollen den Zoll in Mellingen entrichten. Bei diesem Verfahren blieb es im großen und ganzen auch in späterer Zeit, nachdem es der Stadt Luzern mit einiger Mühe gelungen war, die Miteidgenossen von der Echtheit und Gültigkeit ihres Privilegs zu überzeugen. 74

Das Geleit wurde von einem "Geleiter" oder Zoller am Landes platz der Schiffe bzw. an den Toren eingezogen. Der Tarif wurde von der Tagsatzung festgesetzt.75 Der Geleiter hatte alljährlich auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden mit den Herren abzurechnen.76

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde aus dem Ertrag des Geleites, bevor er unter die regierenden Orte verteilt wurde, die Kommission besoldet, die periodisch kontrollierte, ob die Gemeinden an der Reuß und die Reußsischer die obrigkeitlichen Gebote betreffend freihaltung einer genügend breiten fahrrinne beobachteten. Im 16. Jahrehundert unterstützten die Eidgenossen aus der Büchse von Baden zuweilen die Schützengesellschaften der Städte und Dörfer in den gemeinen Herrschaften mit namhaften Beiträgen.

e) Einkünfte von städtischen Vermögenswerten. Kernenzinsen und Pfennigzinsen. Eine regelmäßige und sichere Einnahme hatte die Stadt an den Zinsen in natura (Weisen, Roggen oder Hafer) und in bar von den Äckern und Reben, besonders auf der rechten Reußseite im sogenannten Trostburgtwing. Ein großer Teil der dortigen Güter befand sich um 1500 im Besitz von Bürgern. Dazu kamen Zinsen von Hosstätten innerhalb und außerhalb der Stadt, die sich in Gemeindebesitz besanden und an Bürser oder Hintersassen verliehen oder verpachtet waren. Zuweilen kamen Hosstätten in den Besitz der Stadt, weil der frühere Besitzer seinen Verpslichtungen als Bürger nicht nachkam oder verarmte,

<sup>73 21</sup> IV, 1b, 5. 662.

<sup>74 21</sup> IV, 1 d, S. 754, 801, 831, 842.

<sup>75 3.</sup> B. Urg. 3, S. 167.

<sup>76</sup> Dgl. auch den Eid der Geleiter von 1435: 21 II, S. 104.

<sup>77 21</sup> IV, 1, S. 312 und 1101.

<sup>78</sup> Aus einer Zusammenstellung der Angaben aller erhaltenen Rödel um 1500 ergibt sich, daß damals mindestens 30 Bürger, d. h. etwa ein Drittel, außerhalb der Stadtbesestigung jenseits der Reuß solchen Grundbesitz hatten. Don ihnen besitzen wiederum mehr als ein Drittel Reben. StUM Ar. 140 und 135.

107 (219)

oder weil die Stadt das Haus beim Wegzug eines Bürgers nicht in fremde Hände kommen lassen wollte. 78a Jur Verwaltung der Naturalzinsen besaß die Stadt einen eigenen Beamten, den Kerneneinzieher. 79

Nach dem Kernenzinsrodel von 1501 hatte die Stadt jährlich an Kernenzinsen zu fordern: 10 Mütt 3 Diertel Roggen (zirka 880 Li= ter), 26 Mütt Kernen und 3 Mütt Hafer.80 1506 betrug der Rein= erlös 35 Pfund 81/2 S.81 Der Ertrag der Geldzinsen war ziemlich gering.82 Einen nicht unwesentlichen Unteil am öffentlichen Der= mögen hatten die Grundstücke, höfe und Güter, die die Gemeinde nach und nach aus eigenen oder Spitalgeldern mit Vorliebe inner= halb der Gerichtsmarchen erwarb, aber auch in den Dörfern der nähern und weitern Umgebung wie Wohlenschwil, Büblikon, Stetten, Sulz, fislisbach, Remetschwil, Rüti, Oberrohrdorf. In Niederrohr= dorf besaß sie 1462 einen Hof mit 33 Juchart Uder und 8 Mann= werk Wiesland.83 1438 kaufte die Stadt von den Herren von Hall= wil die rechtsgeschichtlich interessante Weidhube bei Wohlenschwil.84 Merkwürdigerweise entschloß sich die Stadt erst spät und in einer Zwangslage zum Erwerb von Grundbesitz im nahegelegenen Trost= burg-Twing, trotzdem sie hier schon 1364 die Niedergerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, und trotzem das Kloster Gnadenthal ihr hier

<sup>78</sup>a Reg. 236; StUM 140, 1494 und 1499.

<sup>79</sup> Dgl. Kap. 2, Umter und Kap. 3, I.

<sup>80</sup> StUM Nr. 135.

<sup>81</sup> StUM Nr. 140, 1506.

<sup>82 1501: 2</sup> Pf. 171/2 S. von zwölf Grundstüden. StUM 135.

<sup>83</sup> UStU Nr. 4477.

<sup>84</sup> StUM Urk. Ar. 38 (1438 XI. 25). Zweifellos handelt es sich um das Umtslehen des Weibels einer alten Hundertschaft in der Grafschaft Aargau, die bei Wohlenschwil ihre Ding- und Gerichtsstätte hatte, vgl. QW I, 1, Ar. 775. Die Weidhube war mit dem Rest des Grafschaftsbezirks und der Grafschaftsrechte als österreichisches Lehen an die Herren von Hallwil gekommen. Sie hatte ihren anderen Mittelpunkt in Fahrwangen: SSAQ Aarg. Teil II, Band I, S. 611. Da der Hof bei der Beschränkung der Grafschaft auf die Umgebung von Fahrwangen schließelich zu erzentrisch lag, wurde er zuletzt abgestoßen. Weil er aber bis jetzt seinen Charakter als Amtslehen bewahrt hatte, verpflichteten sich die Herren von Hallwil beim Verkauf, dem Weibel den Ausfall an Einkünsten mit vier Mütt Kernen von einem Gut zu Meisterschwanden zu ersetzen. Der Stadt brachte der Hof jährlich 3 Mütt Roggen und 10 S. Zins. Er lag wahrscheinlich am Hahnenberg bei Igelweid, nördlich Hägglingen: StUM, Ar. 39, f. 2.

den Rang abzulaufen drohte.85 Offenbar reichten die Mittel nicht, sodaß die Initiative einzelnen Bürgern überlassen blieb.86

f) Nutzungen. Im Hinblick auf die Einträglichkeit standen un= ter den Nutzungen die städtischen Fischenzen an erster Stelle.87

Mellingen besaß früh fischereirechte in der Reuß, die Regalien und vermutlich Cehen des Stadtherrn gewesen waren.<sup>87a</sup> Dazu erswarb oder schuf sich die Stadt fischgründe auf ihrem Grund und Boden in fließenden und stehenden Gewässern. Diese fischenzen stellten im 15. Jahrhundert durch direkte und indirekte Autzung einen großen Teil der Einnahmen.

## 1. Reußfischenzen.

Vermutlich war die Stadt schon als Markt durch Verleihung in den Besitz der Hauptfischenz in der Reuß ober= und unterhalb der Brücke gekommen. Ihr Umfang erhellt aus einer Kundschaft, die Mellingen am 19. Mai 1438 durch Ritter Burckart von Hallwil hat aufnehmen laffen.88 Ucht alte Männer, zum Teil Mellinger Bürger, zum Teil ehemalige Knechte des Hans Segesser, Schultheiß von Mellingen zwischen 1382 und 1400, bestätigten darin, die Stadt habe schon damals und seit alters her eine Fischenz in der Reuß gehabt, die alljährlich in der Gemeindeversammlung geoffnet worden sei. Und zwar reichte sie reußaufwärts bis "an Eychibergs schür und ouch an den Schadwartt", d. i. ein fels in der Reuß zwischen Sulz und dem Kloster Gnadenthal. Reukabwärts reiche sie von der Brücke weg bis "in Linden an die Tugfluo", d. h. bis zur Lindmühle etwa andert= halb Kilometer oberhalb Birmenstorf. Die gange flußstrecke mißt rund 10 Kilometer. Im 15. Jahrhundert verlieh sie der kleine Rat in zwei Teilen, unterhalb und oberhalb der Brücke, an fischer aus der Stadt selber und aus der Umgebung gegen einen ziemlich kleinen

<sup>85</sup> UStU Urf. Gnad. 1315 VIII. 1.; 1344 III. 24.; 1344 V. 13.; 1363 XII. 2.; 1368 III. 5.

<sup>86</sup> Über den Erwerb von 1441 ff. s. unter Allmende.

<sup>87</sup> Dgl. W. Merz, Gutachten in Sachen Ortsbürgergemeinde Mellingen gegen Gebr. Lehner betr. Fischereirechte. Dierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung, Jahrgang 1918, Heft 3; ferner P. Leuthard, Die Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen. Jur. Diss., Zürich 1928.

<sup>87</sup>a Merkwürdigerweise sindet sich um 1500 keine Spur von Cehenszins oder eines andern Cehenszeichens.

<sup>88</sup> StR Nr. 34, ebenso zwei Kundschaften vom Mai 1436: Teg. f. 48 v. u. 49 v.

109 (221)

Jins, 89 aber mit der Verpflichtung, zu gewissen Zeiten Fische auf den städtischen Markt zu liesern. Dies ist namentlich von einer dritten Reußsischenz bekannt, dem sogenannten "Caufsen". Es handelt sich hier wahrscheinlich um eine Reußpartie etwa ein Kilometer oberhalb Gnadenthal mit einer Fischenz, die mit der Hauptsischenz konkurrierte. Ihr Inhaber hatte in den Fasten alle acht Tage, sonst alle vierzehn Tage am Freitag alle gefangenen Fische nach Mellingen zu liesern. Erst wenn er hier nicht alle verkaufen konnte, durfte er sie mit Erlaubnis des Schultheißen oder eines Ratsmitgliedes in andere Städte führen. Ferner war er gehalten, jederzeit Fische bereit zu halten, wenn in Mellingen das Kapitel tagte, oder Hochzeiten und andere Gesellschaften stattfanden.

Neben den Hauptfischenzen stand ein Handnetz= und Ungelrecht der Bürger von Graben zu Graben, d. h. der Stadt entlang.<sup>92</sup>

Don 1437 bis 1494 besaß Mellingen auch die Fortsetzung ihrer fischenz vom Schadwart reußauswärts bis Eggenwil, ein Pfand des Luzerners Beringer Sidler für ein Darlehen von 95 Gulden. <sup>93</sup> Sie war eidgenössisches Lehen. 1494 ging sie an die Stadt Bremgarten über. <sup>94</sup>

## 2. fischenzen in Nebengewässern.

Einen ersten fischgrund unterhielt die Stadt im Wehrgraben. Jedes Jahr kaufte der Baumeister Gerste als fischfutter. Er besorgte hier den fischfang und verkaufte die Beute an die Bürger. Der Erlös kam in die Stadtkasse.

<sup>80</sup> Untere Fisch. 5, obere 4 Pfd.: StUM Ar. 135 (1501).

<sup>90</sup> Topogr. Utlas Bl. 155.

<sup>91</sup> MU Nr. 80, 1499 VIII. 18.

<sup>92</sup> StR Nr. 34, S. 306; StUM Nr. 39, S. 95.

<sup>93</sup> U Bremgarten Nr. 309. Als Trager der Stadt wurde 1439 Hans Tegerfeld vom Vogt zu Baden belehnt; ebenda 331.

<sup>94</sup> U Bremgarten 587. Schon am 9. VIII. 1440 wurden die Kinder des verstorsbenen Sidler belehnt. Dielleicht war das Pfand in eine Gült umgewandelt worden. Um 28. I. 1494 notiert der Mellinger Baumeister in seinem Rodel: "ingenomen 95 rinsch gulden in gold von Beringer Sidlern als er die vischetzen ablöstd": StUM, Nr. 140, f. 12.

<sup>95</sup> StUM Nr. 140, 1494 f. 16 v.; 1506, f. 20.

<sup>96</sup> Ebenda, f. 12: eingenommen von Ik. Rud. Segesser "18 S. umb visch us dem graben".

Eine weitere fischenz besaß die Stadt im "Waa", dem untern Teil des östlich an Büblikon vorbeifließenden und unterhalb Mellingen in die Reuß mündenden Cauberbachs.97 Die Fischenz war Ufterlehen heinrich Winklers von Zürich, der es seinerseits von den regierenden Orten zu Cehen hatte.98 Don Winkler hatte es die Stadt vor 1494 erworben.99 Er hatte sich als Zins den ersten fang vorbehalten. Unfänglich scheint das Wag von der Gemeinde gemeinsam ausgefischt worden zu sein. 1514 verfügte allein der kleine Rat über die fischenz, sowohl was die Ausbeutung anbetraf, als auch die Derwendung des fangs bzw. des Erlöses davon. Einen Teil davon ver= wendete er auf eines seiner Ratsessen. Dies scheint nach dem Brandunglück von 1505 den Becher des allgemeinen Unwillens gegen das Ratsregiment zum überlaufen gebracht zu haben. Die Gemeinde warf dem Rat Willkür und Verschwendung vor, während doch nach dem Brand größte Sparsamkeit vonnöten sei. Dank der Rechnungs= rödel sind wir imstand, die Wahrheit dieser Vorwürfe nachzukon= trollieren. Sie waren sicher nur zum Teil berechtigt: Noch 1494 betrug der Erlös aus den Wagfischen kaum y Pfund; 1506 dagegen ver= zeichnet das Stadtrodel eine Einnahme von fast 18 Pfund. Spätere Ungaben fehlen allerdings. Der Rat hatte sich also nach dem Not= jahr 1505 gebührend eingeschränft.100 Er stritt denn auch in diesem Punkt alle Schuld ab und wies darauf hin, daß sechs Ratsessen im Jahr keineswegs zuviel sei: "sie verdientends gar wol, denn si miles= tend mendlichem durch das gant jar gespannen ston, so die anderen das ir schüefend (Privatgeschäften nachgingen)", d. h. nichts an= deres als das, der Rat lehnte einen "Gehalts"abbau zur Erleichterung der Bemeindelasten ab. Trotidem brachte der Schiedsspruch vom 16. März 1514 eine Neuregelung, die dem Gemeindebegehren Recht gab. Ein Kollegium, bestehend aus Schultheiß, Baumeister und je einem Vertreter des großen Rats und der Gemeinde sollten in Zukunft gegen einen Taglohn von 2 Baten den "fischet organisieren, den

<sup>97 &</sup>quot;wag" = bewegtes Wasser: Ceger, Mittelhochd. Handwörterbuch, III/623. Der Bach bildete in früherer Zeit einen Weiher, der noch auf der Gygerschen Karte des Kantons Zürich zu erkennen ist.

<sup>98</sup> StR Nr. 62, S. 350.

<sup>99</sup> Schon im Baumeisterrodel von 1494 erscheint der Wagfischet: HEE VII, 5. 552 nennt Winkler als Vogt der Freien Umter 1505.

<sup>100</sup> StUM Nr. 140, 1494, f. 12 verso und 13; 1506, f. 2 und 10 verso.

111 (223)

Fang verkaufen und den Erlös in die Stadtkasse einliesern. Derswendete der Rat die fische zu einem Ratsessen, so sollte er sie zushanden der Stadtkasse bezahlen. Hier zeigt sich zum erstenmal eine scharfe Einschränkung des Rates und seines Verfügungsrechtes über die Gemeindegelder.

Als sich das Verhältnis zwischen der Familie Segesser und der Gemeinde infolge der Ereignisse der Reformationszeit verschlechtert hatte, versuchte Junker Hans Ulrich Segesser, das Waglehen durch Kauf an sich zu bringen, indem er vorschützte, das Wag sei in Gesahr (durch schonungslose Ausbeutung?) abzugehen. Der Kauf kam aber nicht zustande.

Zwei weitere fischenzen hatte sich die Gemeinde in der sogenannten "Weiherstatt" und im "neuen oder langen Weiher" geschaffen. Jene lag im Crostburgtwing, wahrscheinlich in der Nähe der Widenmühle, und gehörte zum Schönhardgut, einem Besitz des Klosters Wettingen.<sup>102</sup> Das fischenzrecht Mellingens an diesem Weiher geht in die österreichische Zeit zurück. Dielleicht war es Zugehör der Gerichtsherrschaft im Crostburgtwing. Dank der Pflege, die die Stadt ihren fischenzen angedeihen ließ,<sup>103</sup> brachte dieser Weiher einen verhältnismäßig großen Erlös.<sup>104</sup> Übrigens stand auch hier die Nutzung ganz im Willen von Schultheiß und Rat.

Die Fischenz im "neuen Weiher" wird zum erstenmal 1514 genannt.<sup>105</sup> Der Teich lag unmittelbar nördlich der Stadt. 1514 warf er dem Baumeister rund 16 Pfund ab.

Rechnen wir alle Fischenzerträgnisse zusammen, so ergibt sich für die Zeit um 1500 eine Summe von etwa 100 Pfund. Demgegenüber stehen Ausgaben des Baumeisters von rund 440 Pfund. Die Stadt konnte also mit dem Ertrag ihrer Fischenzen fast einen Viertel ihrer laufenden Ausgaben bestreiten.

<sup>101</sup> U IV, 1 b, S. 408; StUF B, VIII, 2, enthält die Instruktion der Fürcher Cagsatzungsgesandten für den 15. Dez. 1532: "Da wellend wir, das die lütt dargegen verhört unnd so inen diser kauff zu nachteil unnd beschwärd reychen möcht, alsdann der nit nachgelassen, sunder sy by der lyhung wie sy den empfangen, gehanndthabet werdint."

<sup>102</sup> UStU Urf. Wett. Nr. 960.

<sup>103</sup> StUM Nr. 140, 1499, f. 8.

<sup>104</sup> Ebenda, 1506, f. 10 v.: 54 Pfund 5 Schilling.

<sup>105</sup> Ebenda, 1514, f. 9. Dgl. Gygersche Karte von 1667.

holznutungen. Da für Mellingen wegen seiner Brücke Bolz unentbehrlich war, verlieh ihm wahrscheinlich ein Habsburger neben dem, was es schon an seiner Allmend hatte, auch noch das Recht, in den Wäldern der ganzen Umgebung Holz je nach Bedürfnis des Brückenbaues zu schlagen. 106 Da dieses Recht aber zu beständigen Reibungen mit den Dörfern Wohlenschwil und Büblikon führte, versuchte sich die Stadt alleinige Autzungsrechte zu verschaffen. Schon mit dem Twing und Bann im Dorf Mellingen oder Trostburgtwing hatte sich die Stadt ein Mitnutungs= und Aufsichtsrecht in den Wäl= dern dieses Bezirkes (dem sogenannten Grummet, Birchwald, Buchwald und Brand) erworben. Später hat sie sich im Gschwand ein ausschließliches Autungsrecht, wahrscheinlich durch Kauf, verschafft.107 Dennoch blieben ihre Rechte hier nicht unbestritten. So begannen die Ceute aus dem Kirchsprengel Rohrdorf in den 1460er Jahren im Gschwand für ihren Kirchenbau Holz zu schlagen. Als ihnen die Stadt dies verwehren wollte, beriefen sie sich auf eine alte Gewohnheit, wonach sie in den Bölgern "so ir kirchgenossen wären" — der Twing Trostburg war nicht nach Mellingen, sondern nach Rohr= dorf kirchgenössig — Holz für ihre Kirche hauen dürften. 108 Aber von den Schiedsrichtern, dem Candvogt zu Baden, dem Schultheißen und einem Ratsmitalied der Stadt Baden und dem Untervogt zu Baden, wurde der Standpunkt Mellingens geschützt. Immerhin sollte die Stadt den Kirchgenossen von Rohrdorf an ihre Kirche Holz geben, wenn sie darum bäten. 109 Auch die Bauernsame des Trostburg= Twings hatte eine Mitnutung insofern, als der Gerichtsherr jedes Jahr um Weihnachten jedem Bauern des Twings so viel Holz zu= weisen sollte, als er Barben hatte. Dazu durften die Dorfmeier je= dem Twinggenossen ohne besondere Bewilligung des Herrn Eichen für die Chfäden und soviel Holz zuweisen, als zu einem halben Haus reichte.

<sup>106</sup> StR Nr. 29 und 30. Vielleicht auch ein Überrest früherer Markgenossenschaft. 107 StR Nr. 41.

Wahrscheinlich ein Beispiel dafür, wie bei den Bauern das Bewußtsein von einer Großmark und ihren gemeinsamen Autzungsrechten noch wach geblieben war. Dieses Bewußtsein war im Burgamt noch in anderer Beziehung durchaus rege: so war hier die Weidsahrt noch nicht nach Amtern oder Dorfschaften ausgeschieden und abgegrenzt, sondern im Umfang der ganzen ehemaligen Hundertschaft gemeinsam. Ogl. unten: Allmend.

<sup>109</sup> StR Nr. 41.

[13 (225)

Der große Holzbedarf der Stadt zum Unterhalt der lebenswichtigen Brücke, der häuser — um 1500 bestand zumindest der Oberbau der meisten häuser noch aus hol3 —, zu heizzwecken, für die Caufgänge der Mauer und andere Teile der Befestigung zwangen die Gemeinde, die Nutzung der Waldungen streng zu regeln.110 Jeder Bürger er= hielt jährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz, den "Bürgernutzen" zugeteilt.<sup>111</sup> Was er darüber hinaus etwa für sein Haus brauchte, mußte er dem Baumeister abkaufen. Dieser verkaufte auch die "Totenbäume" (Särge).112 Strenge Vorschriften für den Zöllner an der Brücke forgten dafür, daß die holzbedürftigen Bürger und Hinterfässen nicht einfach alles erreichbare Holz aus dem Twing in die Stadt schleppten. 112a Wie begehrt dieser Stoff noch im 16. Jahrhundert war, zeigten die Zwistigkeiten, die die Segesser mit den Bauern ihres Twings Tägerig wegen des Holzhaues und Holzverkaufs hatten. Wahrscheinlich hatten sie einen Teil ihrer Autzung der Stadt zugute kommen lassen. Dazu beklagten sich die Tägeriger, die Mellin= ger plünderten ihre Wälder aus und verspotteten die Verbote und Mahnungen ihrer flurwächter. Schlieflich mußte sich der Twingherr dazu verstehen, nur so viel Holz zu schlagen, als für sein Mellinger haus notwendig war, das Brennholz mit den Dorfgeschworenen zu= sammen auszuwählen und sich mit der Gemeinde Tägerig in den Holzverkauf und den Gewinn zu teilen. Immerhin anerkannte diese ihre Pflicht, dem Mellinger Spital jährlich 45 Klafter Holz zu liefern und Bauholz nach Bedürfnis. 113 Natürlich genügten alle diese Nutzungsrechte nicht, um der Stadt nach dem Brand von 1505 das nötige Holz zum Wiederaufbau zu verschaffen. Hier sprang die Stadt Luzern großherzig in die Lücke. Sie erlaubte Mellingen im Schild= wald bei Waltwil (Umt Hochdorf) Holz zu schlagen. Von da wurde es an die Reuf geführt und nach Mellingen hinuntergeflöft. 114 Trotz

<sup>110</sup> StR Nr. 15, Urt. 8.

<sup>111</sup> StUM Nr. 1, f. 7.

<sup>112</sup> StUM Ar. 140, 1494; in diesem Jahr nahm der Baumeister vom Holzver-kauf 15 Pf. ein, 1506 im ersten Halbjahr etwas mehr als 16 Pf. Später wurden diese Einnahmen bedeutend gesteigert. Eine besondere Rechnung wurde aber nicht geführt.

<sup>112</sup>aStUM Bücher und Ukten, Nr. 1, f. 23 v.

<sup>113</sup> MU Nr. 52: 1456 V. 26.; UStU Nr. 6017, faszifel 3; MU: 1539 X. 12.

<sup>114</sup> Der Baumeister notiert 1506 total 470 Pfund fuhrlöhne für Klaus an der

(226)

diesem Geschenk mußte die Stadt noch Holz von Lenzburg, Villmer= gen, Wohlen und Lupfig kaufen.

Ull menden. Sie besaßen ebenso große Bedeutung für den einzelnen Bürger als für die Stadt als Ganzes. Ihr lieferte die Allsmend das Material für Hauss und Mauerbau, darüber hinaus spielte sie eine wichtige Rolle in der Ernährung der Bürgerschaft, wenn auch nicht so ausschließlich wie in der damaligen bäuerlichen Siedlung. Wenn auch ein Großteil der Einwohner im Hauptberuf ein Gewerbe betrieb und sich die nötigen Lebensmittel im Tausch von den Bauern der Umgebung verschaffte, die ihre Produkte auf den Mellinger Markt brachten, so hat doch ein Teil der Bürger immer Dieh gehalten und Ackerbau getrieben. Für sie war die Allmende mit ihren Weidemöglichkeiten unentbehrlich. Sie besaßen auch in der nächsten Umgebung der Stadt Wiesen und Äcker, die ihnen die Überwinterung des Diehs ermöglichten.

Wahrscheinlich hat der neugegründete Markt Mellingen die Allsmend des früheren Weilers ohne große Deränderung übernommen, nur daß das Gebiet der Allmend jetzt jurisdiktionell dem Schultsheißen und seinem neuen Gerichtsbezirk unterstellt wurde. Die Weidsgangsrechte der benachbarten Dörfer, mit denen das ältere Mellingen zweisellos Markgemeinschaft gehabt hatte, schieden nicht aus, ebensowenig wie das Recht der Stadt, ihr Großs und Kleinvieh in Wald, Allmend und Zelgen der Dörfer Tägerig, Wohlenschwil und Bübliskon zu treiben, erlosch. Allerdings gelang es den genannten Dorfschaften im 15. und 16. Jahrhundert, den städtischen Weidgang stark, zum Teil bis auf einen Tag in der Woche, zu beschränken.

Die eigene Allmende scheinen die Bürger wohl mit jeweiliger Erlaubnis des Stadtherrn schon früh durch Umbrüche geschmälert zu haben.<sup>117</sup> Ursprünglich mochte die große Allmend, d. h. das flache und teils sumpfige Gelände, das der Stadt nordwestlich vorgelagert ist und von der Straße Wohlenschwil—Tägerig und vom Ehfäd= oder Schwarzgraben begrenzt wird, ungefähr 60 bis 70 Jucharten um= hueb von Waltwil für den Transport von 1347 Baumstämmen an die Reuß: StUM Nr. 140, f. 6 v., 13, 20.

<sup>115</sup> StR Nr. 29. Dgl. auch E. Meyer, Nutzungskorp. S. 27 ff.

<sup>116</sup> StR Nr. 65, S. 356; ferner die MU 29. X. 1571; 23. XI. 1578; 5. VIII. 1593; 25. XI. 1606; 11. VII. 1685.

<sup>117</sup> Darauf deuten die flurnamen "kleiner, großer Bifang", den letzten Einsichlag von 5 Juch. machte die Stadt 1790: UStU Nr. 2788, I, 8.

115 (227)

faßt haben. Im Jahre 1734 bezifferte die Stadt die fläche auf 52 Jucharten.<sup>118</sup>

Nachdem die Stadt den Troftburgtwing gekauft hatte und ein groker Teil der Bürger hier Uder und Rebgelände erworben hatte, begann die Stadt auch hier, wie es scheint in der ersten Bälfte des 15. Jahrhunderts, ein allgemeines Weidgangsrecht zu beanspruchen. Dies verursachte einen lanawierigen Streit mit der Weidgenossenschaft des ganzen Burgamtes. Zu ihr gehörten die Dörfer Birmenstorf, fislisbach, beide Rohrdorf und Stetten, ferner die Klöster Wettingen, Königsfelden und Getenbach, der Spital Baden und der in Bremgarten. Sie alle übten mit ihrem Dieh die Weidfahrt gemeinsam zwischen Limmatspitz und Berikon an der Egg, zwischen Reuß und Berg. 119 Sie bestritten der Stadt das Recht, ihr Dieh über die Brücke zu treiben. Der Streit kam 1435 vor die Tagsatzung, und am 16. Juni die= ses Jahres fällte das Schiedsgericht der eidgenössischen Boten seinen Die Vertreter Mellingens hatten zwar behauptet, schon ihre Vorfahren hätten das Recht gehabt, ihr Dieh in den Wäldern, Brachen und offenen Zelgen der Genannten weiden zu laffen. Wenn ihnen dies entzogen würde, möchten sie mit ihrem Dieh nicht zu bestehen. Das Recht habe schon in österreichischer Zeit bestanden. Die Beweismittel der Bauern erwiesen sich aber als besser, und der Unspruch Mellingens wurde abgewiesen. 120a Nun handelte es sich hier um eine für einen großen Teil der Mellinger Bürger äußerst dringliche Frage, zumal da die Weidgerechtigkeit der Stadt auf dem Bebiet der linksufrigen Nachbargemeinden zur gleichen Zeit auch angefochten war.121 Die Stadt konnte sich mit diesem schiedsgerichtlichen Entscheid nicht zufrieden geben, wollte sie nicht einen Teil der Bürgerschaft in ihrer wirtschaftlichen Eriftenz schwer schädigen laffen. Zunächst versuchte sie auf dem Umweg über einzelne eidgenössische Orte Boden zu gewinnen: im Mai 1436 instruierte Luzern seine Tagsatungsboten dahin, sie sollten Mellingen helfen, bei seinen Rechten zu bleiben. 122 Der Streit war also trotz des Spruchs von 1435

<sup>118</sup> UStU Mr. 2788, IV, 11.

<sup>119</sup> UBa II, 959, 964, 974, 996, 1142.

<sup>120</sup> U II, 1, S. 103; UBa I, S. 482 ff.

<sup>120</sup>a Ebenda, S. 483.

<sup>121</sup> StR Nr. 29 und 30.

<sup>122</sup> U II, 1, 5. 109.

hängig geblieben. Übrigens scheint sich Mellingen um den früheren Entscheid nicht stark gekümmert zu haben. Aber die Gegenvartei suchte nun ihr Recht positiv zu verankern. So wurde das Verbot von 1435 gegen die Mellinger Weidfahrt über die Brücke in die Offnung von Dättwil aufgenommen. 123 Die Stadt suchte sich nun eine unanfechtbare Grundlage für ihren Unspruch zu schaffen. Nach dem Spruch von 1435 bestritten die Bauern der Stadt das Weidrecht rechts der Reuß vor allem deshalb, "won sy (Mellingen) hetten vor ir statt weder wunne noch weid, darinn sy (die Dörfer) mit inen weidge= nossamy gehaben möchten," d. h. Mellingen besaß im Trostburgtwing keine Höfe, die an der Allmend des Twings Anteil hatten und in deren Zelgen die umliegenden Dörfer der Großmark ihr Dieh zur Weide treiben konnten. Diesen schwerwiegenden Einwand suchte Mellingen dadurch zu entfräften, daß es im Twing Grund und Bo= den erwarb bzw. Höfe mit Wunn und Weid. Seit dem 14. Jahrhundert war das Kloster Gnadenthal hier reich begütert. Es war auch mit Mellingen seit alters verburgrechtet. Um 24. Juli 1441 ver= kaufte der Konvent der Stadt drei Höfe "zuo Mellingen in der vor= statt vor dem meren tor gelegen" mit allen Zubehörden. 124 Offenbar konnte die Stadt den Preis nicht bar bezahlen. Sie verpflichtete sich zu einem Jahrzins von 34 Mütt Kernen, 1 Kastnachthuhn, 2 Herbsthühnern und 50 Eier. Zweifellos hat die Stadt die Höfe nicht nur deshalb erworben, um mit ihrem Umschwung neue Weidemöglichkei= ten für ihr Dieh zu schaffen. Sie hoffte mit diesem Besitz auch die ihm anhaftenden Nutzungsrechte in der ganzen Mark zu erwerben. Zudem bekam die Stadt ein Druckmittel gegenüber den Bauern der Markgenossenschaft. Konnte sie doch, wenn diese ihr den Weidgang weiterhin verweigerten, das gleiche auf ihren Hofgütern tun.

Mit diesen drei Hösen begnügte sich aber die Stadt noch nicht, sondern baute ihren Grundbesitz weiter eifrig aus. Als der Streit Mitte der 1450er Jahre wieder ausbrach, besaß sie im Twing mindestens acht Höse.<sup>125</sup> Zu diesen Käusen hatte der Stadt ein besonderer Umstand verholsen. Im Verlauf des Alten Zürichkrieges waren die Höse

<sup>123</sup> UBa I, S. 1142 ff. Über das Ding und die Dingstätte zu Dättwil sowie zur frage dieser Weidgenossenschaft wird f. Wernli, Besitz-Geschichte des Klosters Wettingen, Diss. Zürich 1948, Näheres bringen.

<sup>124</sup> MU Mr. 41.

<sup>125</sup> UBa II, S. 789.

117 (229)

in der Vorstadt niedergebrannt worden, worauf sie die Stadt vermutlich wohlseil an sich brachte.<sup>126</sup> Die Stadt baute sie nicht wieder auf, einmal, um so mehr Weideraum zu gewinnen, dann aber auch in der Hoffnung, die Steuer davon an das Umt Rohrdorf nicht bezahlen zu müssen. Sodann konnte die Weidgerechtigkeit nicht auf die Besitzer der Höse beschränkt werden, wenn es darüber zu einer neuen Auseinandersetzung kommen sollte.

Im Mai 1458 standen sich die Parteien wieder vor einem Schiedsgericht gegenüber. Mellingen forderte, gestützt auf seinen Hosbesitz im Twing, den uneingeschränkten Weidgang rechts der Reuß. Sollte ihnen dieser nicht gestattet werden, so würden sie ihre Güter einzäunen und aus der Broßmark aussondern. Trotz dieser Drohung blieben die Bauern hartnäckig. Sie hielten streng an der Beschränkung des Nutzungsrechtes auf Hos und Person des Hosbesitzers sest. Dies trotzdem ihr Schaden vermutlich größer war, wenn Mellingen seine Höse einzäunte, als ihr Nachteil gewesen wäre, wenn Mellingen den vollen Weidgang hätte üben können. Die Schiedsrichter nahmen Mellingen beim Wort. Ihr Spruch lautete dahin, die Stadt solle ihre Höse auf eigene Kosten einzäunen und nur sie mit ihrem Dieh begehen. Das eingehegte Gebiet schied für die gegnerische Partei als Weidgrund aus.<sup>127</sup>

Da für die Stadt der Weidgang im Twing unentbehrlich war, blieb ihr nur der Ausweg, die verbrannten Höfe in Trümmern zu lassen, die übrigen auch verfallen zu lassen und womöglich noch weistere aufzukausen, um ihnen das gleiche Schicksal zu bereiten. So erswarb sie 1462 von der Stadt Baden den sog. Peter Ammannshof, den ihr eigener Bürger dieses Namens vor rund 60 Jahren dem Spital zu Baden zu einer Pfrund gestistet hatte. Um dieselbe Zeit erward sie sich Weidgangsrechte im sog. Halterhof ebenfalls im Twing. Im weiteren hat Mellingen seinen Plan konsequent durchgesührt. Die Stadt versuchte, jeden Neubau im Twing zu verhindern. Schon

<sup>126</sup> StR Nr. 43.

<sup>127</sup> UBa II, 729 ff.

<sup>128</sup> UBa II, 12. XI. 1462. Auch dies ist ein Rentkauf: Mellingen bezahlte dem Spital Baden jährlich 9 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer, 2 Herbsthühner und 50 Eier.

<sup>128</sup>a StBa, B. und U., Mr. 127, 2. Pag. f. 26 v. und f. 34.

<sup>129</sup> StR Mr. 48.

um 1488 weiß das Urbar der Grafschaft Baden nicht mehr, wieviel Höfe hier ursprünglich gestanden hatten. Die betreffende Stelle lautet: "In dem dorf daselbs (vor der brugg ze Mellingen) sind vor zitten ob... hofreittenen alda gefin, so in das ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet; da habennt die von Mellingen da felbs die hööff und güetter zuo der stad handen koufft von weidganngs wegen, damit die behusungen abgiengen, won die von Mellingen sind vor dem, da die höff behuset sind gewesen, nit weidgangs mögen faren von irer stat uber die brugg, dann das dem nach durch gemein eidt= gnossen inen das zuogelassen, als sy sollich gütter an sich erkoufft ha= benn lut irer briven, wir dann sy unnd das ampt von ein andren ver= tetinnget, und sind difer zit nit mer hoffreitten da, dann Buggen= müli, ein hofreitte und Ulrichs Ummans huß, so er gemacht hat ann dem langen mättlin by der Stapfen am fuofweg daselbs."180 Nach= dem dann das Urbar Gericht, Steuer und Dienste erwähnt hat, die das Umt Rohrdorf und die Herrschaft zu Baden vom Twing zu for= dern hatten, in deren Interesse natürlich ein Wiederaufbau der Höfe gelegen hätte, fährt es fort: "aber man bedarf besserung nit versechen (erwarten), dann die von Mellingen lassen es nit beschechen."181

Un dieser Cösung hat die Stadt festgehalten bis in die neuere Zeit. 132

So hatte die Stadt ihren Willen, wenn auch sicher mit großen sinanziellen Opfern, durchgesetzt. Sie zeigt in diesem Punkt eine erstaunlich zielbewußte Wirtschaftspolitik, vermutlich weil diese von einer stark mitinteressierten Bürgerschaft immer wieder gefordert und auch auf jede Urt unterstützt wurde. Es zeigt dies auch, wie sehr das Mellingen des ausgehenden Mittelalters bäuerlich-landwirtschaftslichen Charakter trug und von den entsprechenden Interessen seine Politik bestimmen ließ.

g) Unregelmäßige Einkünfte. Hier sind zuerst die Bußgelder zu nennen. Sie nahmen im mittelalterlichen Gemein= wesen einen breiteren Raum ein, als heute, weil der mittelalterliche

<sup>130</sup> Dgl. StR Nr. 48.

<sup>131</sup> UStU Mr. 2272, f. 12.

<sup>132</sup> Noch 1513 lagen die Höfe in Trümmer, denn immer noch bezahlte Mellingen reduzierten Hofstättenzins von 15 S.: StR Nr. 43; StUM Nr. 140, 1513. Noch 1553 suchte Mellingen wie schon 70 Jahre zuvor einen Hausbau im Twing zu verhindern: StUF U 320: Schreiben des Söldnerhauptmanns Huchsberger.

119 (231)

Mensch in seiner Arbeit, seinem Privatleben und in seinem Glauben unter einer viel schärferen Kontrolle stand, als heute. Man lebte viel enger zusammen. Die Obrigkeit reglementierte und regierte ins engste Privatleben des Bürgers hinein. Das Hauptmittel, um das Seben der Stadt in geregelten Bahnen zu halten, war die Buße. Sie war für das Gemeinwesen eine nicht zu verachtende Geldquelle. Dies gilt ganz besonders für die Jahre und Jahrzehnte nach den Burqunderkriegen und vor dem religiösen Umbruch.

In Mellingen floß ein großer Teil der "Polizeibuße", d. h. der Buße, die der Rat auf Unzeige eines der vielen Aufsichtsämter (Weibel, Brotschauer, Feuersucher, Fächter, Fädeschauer) hin fällte, in die Kasse des Baumeisters, dazu noch das von den Gerichtsbußen, was nicht zur Entschädigung der Richter diente.<sup>133</sup> Die Bußen, die der Baumeister einnimmt, bewegen sich um 1500 zwischen sechs Schilling und fünf Pfund, schnellen aber in einzelnen Fällen und besonders in den bewegten Jahren um 1514 bis auf 25 und 50 Pfund.<sup>134</sup> Neben den Bußen sielen dem Baumeister auch die Siegel-

<sup>133</sup> Zuweilen gibt das Rechnungsrodel auch den Grund der Bufe an, 3. B.: "Cienhart Schärer I Pf. buos, vandt man holt im ofen", vgl. die Satzung 28 des Stadtrechts aus dem 15. Jahrhundert (StR Nr. 16) in der deutlicheren form der Satzung von 1624 (StR Ar. 79, Art. 61: "wo unfre fürsuocher in einem ftuben offen eingestüttes holt findet zwuschendt der vefper und betglogen, so verfalt der hußwürth oder haußfrauw desselben haußes fünf schilling und nach der betglogen ohne alle genad ein pfundt." Ofters wird auch nur der Widerpart genannt, 3. B.: "Jundher Ruodolff Sägesser 2 Pf. von Uelle Grabers wägen" oder "hans Wolleb 3 Pf. von der Grötterin magen". Bei hinterfässen, deren Zahlungsfähigkeit oder -willen man mißtraute, trägt der Baumeister zuweilen auch die Zahlungsfrist ein und die Strafe, die der Betreffende bei Verfäumnis zu gewärtigen hatte: "Thomas Koller 3 Pf. buos, bezallen zuo s. Verenentag 1 Pf., uff Martini 1 Pf., uff Oftern 1 Pf., gelopt an den stab, die zuo bezallen oder nach jeder ungewertten zill von der statt (ziehen) untzitt er dz vervallen pfund gezalt", StUM Nr. 140, 1494. Man drobte also mit Verbannung. Zuweilen ließ sich der Rat nachträglich zur Milde stimmen: "Clewe Engel von Neslinbach 5 Pf. buos... und die bezallen in monethfrist oder uß unser stat gericht. Nachtrag: "gewertt (bezahlt) 1 kronen und ist im das überig gesschenkt von bitt wegen erberen lütten und kam das gelt in trog, und sol noch 3 tag werden" (d. h. der Gebüßte soll noch drei Tage für die Stadt arbeiten) StUM Ar. 140, 1494.

<sup>134</sup> StUM Ar. 140, 1513, f. 8 verso: "Item 25 Pfund buoß gab Schultheis Buttenberg." Im Jahre 1515 wird der Gleiche, jetzt Altschultheiß, zu 50 Pfund verurteilt. MU 95 a.

und Ausfertigungsgebühren zu bei Urteilen, die verurkundet wurden. 185

Eine sehr unregelmäßige Einnahme hatte die Stadtkasse an den Abgaben, die Zuzüger für die Niederlassung in der Stadt bzw. beim Wegzug zu entrichten hatten, und den Gebühren, mit denen sich die Hintersässen oder Fremde ins Bürgerrecht einkauften, jene kurz "Abzug" und "Einzug" genannt, diese "Burgrecht".

Den Abzug führte ein Gemeindebeschluß von 1438 ein, um eine zu starke Abwanderung zu bremsen. 136 Er bestand im zwanzigsten Pfennig, d. h. die Stadt nahm 5 % vom Vermögen des Wegziehensden. So sollten besonders die vermöglichen Bürger in der Stadt gehalten werden, da bei ihnen natürlich immer die Neigung bestand, sich in einer größeren Stadt mit mehr Möglichkeiten einen größern Wirkungskreis zu schaffen.

Ebenfalls als Abzug wurde daneben eine Abgabe bezeichnet, die die Gemeinde von solchem bürgerlichen Erbgut erlangte, das an auswärts wohnende Erben fiel. Sie betrug ebenfalls 5 %. 137

Der Einzug scheint erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts einsgeführt worden zu sein. Seine Höhe schwankt zwischen 1 und 3 Pfund. 138

Wer Ende des 15. Jahrhunderts das Mellinger Bürgerrecht erswerben wollte, hatte 1 Gulden zu bezahlen oder dem Baumeister Waffen im gleichen Wert abzuliefern. Dazu mußte er aber noch in der Stadt ein Haus besitzen oder ein Udel von 8 Pfund stellen. 189

Sehr wenig Einkünfte verzeichnen die Rechnungsrödel aus den städtischen Twingherrschaften. Dermutlich deshalb, weil die Berichts- und Schreibgebühren, die Bußgelder und sonstige Abgaben vorab dem Schultheißen und seinen Organen (Weibel und Schreiber) zukamen. Unter eidgenössischer Herrschaft hat sich Mellingen eine letzte Einnahmequelle zu öffnen vermocht, die aber spät und nur

<sup>135</sup> StUM Nr. 140, 1494, f. 10: "Corenz Halter sol 20 S. von sinem urföcht zuo schriben und zuo siglen".

<sup>136</sup> StR Nr. 35.

<sup>137</sup> StR Nr. 35; StUM Nr. 140, 1494, f. 13.

<sup>138</sup> StUM Nr. 140, 1499 und 1513. In diesem Jahre sogar ein Einzug von 6 Pfund. Im Cause des 16. Jahrhunderts stieg er dauernd. 1580 erreichte er die Höhe von 15 Gulden: StUM Nr. 1, f. 31 v.

<sup>130</sup> StR Nr. 54. Über die Erhöhung und Handhabung des Burgrechts im 16. und 17. Jahrhundert vgl. (Kap. 2, II, 1) S. 34.

(233)

zögernd zu fließen begann: Pensionen und Unteil an der eide genössischen Kriegsbeute.

Als die Eidgenossen bei Grandson und Murten ihre Burgunder Beute eingebracht hatten, von König Ludwig von Frankreich für ihren Verzicht auf die Eroberung der Waadt 200 000 Kronen erwarteten und schließlich nach Giornico ein "goldener" Friede mit Mailand bevorstand, da wagte auch Mellingen, mit Bremgarten und Baden zusammen, seine Unsprüche vorzubringen. Zur Begründung wies es darauf hin, daß es seine Mannschaft auch zu den bis= herigen Kriegszügen gestellt und dadurch große Kosten gehabt habe.140 Die Untwort der eidgenössischen Boten vom Märg 1479 zeigt, daß man den Unspruch der drei Städte schon vorher in Luzern als berechtigt anerkannt hatte, und daß für sie ein Unteil beschlossen worden war. Wie hoch er sich belief, ist unbekannt. Dagegen erhielt Mel= lingen mit Bremgarten zusammen 1492 aus dem Verkauf von Gold und Kleinodien, die bei Grandson erbeutet worden waren, etwas über 25 Bulden. Davon mag Mellingen etwa zehn Gulden erhalten haben.141 Don den 200 000 Kronen, die frang I. nach dem frieden von Genf 1516 auszahlte, bekam Mellingen 271 Kronen,142 von der letzten Zahlung in der Höhe von 100 000 Kronen im Jahr 1519: 108 Kronen. 143

Nicht so leicht wie zu den Beuteanteilen kam Mellingen zu den Pensionen. Als sich die Stadt im Frühjahr 1517 zusammen mit ansdern gemeinen Herrschaften und den aargauischen Städten darum bewarb, anerkannte zwar die Tagsatzung ihren Unspruch grundsätzlich, bedauerte aber, daß er zu spät angemeldet worden sei. Sie wolle sich aber bei dem französischen König dasür verwenden, sobald er einen Gesandten mit mehr Vollmacht schicken werde. Erst im September 1521 bewilligte der französische König bei den Verhandlungen in Dijon, wo sich die eidgenössischen Gesandten für Mellingen und die andern Übergangenen einsetzen, statt des gewünschten Jahr-

<sup>140 21</sup> III, 1, S. 27.

<sup>141</sup> U III, 1, S. 412. Die Summe wurde im Verhältnis zur Mannschaft verteilt, die die einzelnen Orte zum feldzug gestellt hatten. Mellingen und Bremgarten zusammen: 77 Mann.

<sup>142</sup> Dal. Unshelm IV, S. 174.

<sup>143</sup> Ebenda, S. 311.

<sup>144</sup> U III, 2, S. 1033 und 1038 f.

(234) [22]

geldes eine einmalige "Ehrung". <sup>145</sup> Ihre Höhe ist nicht bekannt. Diel= leicht ist die Stadt dennoch schon im 16. Jahrhundert zu einer Pen= sion gekommen. Im 17. Jahrhundert bezog sie zwei, eine französi= sche und eine spanische. <sup>146</sup>

## 2. Die Ausgaben

Ebenso wenig wie die meisten mittelalterlichen Städte kannte Mellingen die Einrichtung einer Haupt= oder Zentralkasse, welche die Einnahmen der Baumeisterkasse, der Spitalkasse und der übrigen rechnungsführenden Umter in sich vereinigt hätte, um sie nach einem festen Budget auf die verschiedenen Umtsbereiche und ihre Geldbedürfnisse zu verteilen. Die Einnahmen blieben vielmehr in den Bänden der Kassenverwalter. Sie waren so nur zum kleinsten Teil frei disponibel, sondern blieben zum vornherein an bestimmte Zwecke im betreffenden Umtsbereich gebunden. So verwaltete jeder Beamte Einnahmen wie Ausgaben fast unabhängig vom Ganzen und nur mit dem einzigen Richtpunkt, am Ende des Jahres, wenn er vor Schult= heiß und Rat bzw. den Rechnern Rechenschaft abzulegen hatte, mit Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgeglichen abschließen zu können. Ein Austausch von Beldern zwischen einer Kasse, die Man= gel hatte, und einer solchen, die gerade überflüssiges Beld besaß, fand selten statt. Immerhin findet sich ein Unsatz zu einer zentralen Der= waltung im sogenannten Trog, der von Fall zu Fall auf Weisung des Rates angereichert wurde und dazu diente, das Budget des Baumeisters auszubalancieren, das die Hauptlast des öffentlichen Haus= halts trug. Deshalb flossen dem Baumeister auch die Überschüsse vom Ungelt zu. Die Zollerträgnisse kamen ihm deshalb zu, weil ihm das Bauwesen der Stadt unterstand.

Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Einnahmen verzehrte die Besoldung der Räte und Beamten. Über die Höhe der Gehälter kennen wir nur bei den untergeordneten Beamtungen genauere Zahlen, da ihnen der Baumeister das Gehalt ausbezahlte. Demgegenüber entlöhnten sich diejenigen Beamten, die eine eigene Kasse sührten, direkt aus ihren Einkünsten. Diese besonders einträgs

<sup>145</sup> U IV, 1, S. 59.

<sup>146</sup> StR Nr. 91, S. 424; UStU Nr. 2788, III, 4, S. 5.

(235)

lichen Umter waren meist Mitgliedern des kleinen Rates vorbehalten. Im Rechnungsrodel wird der Besoldungsabzug nur im allgemeinen erwähnt.147 Jedoch hat sich aus dem Jahre 1508 ein Noti3= zettel des Kirchenpflegers Hans Bachmann mit Ungaben über seinen Sohn erhalten.148 Demnach bestand dieser aus 10 Mütt Kernen und 3 Diertel Kernen, das find nach Zürcher Maß etwa 890 Liter. Dazu kam in bar 1 Pf. 6 S. von den Jahrzeitstiftungen. Wahrscheinlich haben auch die übrigen Beamten ihr Behalt zum größern Teil in Naturalien, vor allem Getreide bezogen. Don den niederen Chargen haben wir dies bereits erwähnt. Die Brotschauer, Ungelter, fäde= schauer, feuersucher und Eichmeister bekamen ihr Umtsessen auf Kosten des Ungeltsertrages oder der Baumeisterkasse. 149 Unders die hauptamtlich angestellten, der Stadtschreiber, der Stadtknecht oder Weibel, der Zoller, die Wächter, der Hirt. Sie erhielten ihren Cohn in bar oder in Kleidungsstücken. Dem Stadtschreiber bezahlte der Baumeister um 1500 vierteljährlich 6 Pf. Daneben hatte er freie Wohnung und verdiente natürlich an Urkundenausfertigungen, Rödelabschriften und dergleichen. Ferner erhielt er vom Kirchenpfleger jährlich 4 Mütt Kernen und 2 Pfund in bar.

Der Stadtweibel erhielt vierteljährlich 5 Pf. und jährlich Tuch im Wert von 6 Pf. zu einem Gewand. Dazu hat er mannigfache Einnahmen aus seiner Gerichtstätigkeit, von Botengängen und von der fronwaage.

Jeder der zwei Wächter erhielt um 1500 1 Pf. 12 S. für ein Gewand, dazu Schuhe. Ferner besondere Entschädigungen in bar von fall zu fall für andere Arbeiten im Auftrag der Stadt. Vermutlich war es ihnen nicht verwehrt, neben ihrem Wächteramt noch irgend welche andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

Der Zoller erhielt vierteljährlich z Pf. und jährlich z Pf. für ein Kleid. Dazu hatte er freie Wohnung und Holz von der Stadt. 150

<sup>147</sup> Jum Beispiel Sädelmeisterrodel von 1561, StUM Ar. 122: "min herren (haben) gerechnet mit hern Schultheys Singysen sedelmeister uff donstag vor dem 20. tag (9. Januar) 1561 und so ine nemen und ußgeben, sin Ion abzogen, auch in genomens und mit usstendem holtzelt im ingeantwort, so plipt er schuldig nach rechnung 92 Pf. 12 S. 8 H.".

<sup>148</sup> StUM Nr. 83.

<sup>140</sup> StUM Nr. 140, 1494, f. 18.

<sup>150</sup> Dgl. oben II, 1, d, S. 102.

(236) 124

Der Hirt erhielt von der Stadt jährlich etwa 6 Pf. und wurde wahrscheinlich von den Besitzern des Viehs noch besonders entlöhnt.

Jusammen ergeben diese Behälter für die Stadt eine jährliche Barausgabe von rund 80 Pf. Dazu kamen die bedeutend höheren des Baumeisters und des Spitalmeisters, serner eine beträchtliche Minderung der Ungelteinnahmen durch die Essen der Räte, Richter und Ungelter und aller andern, ursprünglich nicht regelmäßig bezahlten Beamten.

Einen weitern Kostenpunkt bildeten für die Stadt die Spesen ihrer Vertreter vor fremden Gerichten, die Verpflegung ihrer eigenen und fremder Boten, die Sitte, eigenen Botschaften nach Baden oder Zürich vor der Abreise und nach der Rückkehr ein Mahl auszurichten. Ja zeitweise veranstaltete man sogar ein Essen, wenn nur irgend ein Markstein versetzt wurde. 151 Diese Sitte der Entlöhnung mit Essen hielt sich noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und wuchs sich so= gar in den ruhigeren Jahren nach den Reformationswirren, als der kleine Rat das Mitspracherecht der Gemeinde wieder mehr zurück zu drängen vermochte, zu einem eigentlichen Krebsübel am städtischen Haushalt aus. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft brach sich schließlich in einem langen und heftigen Streit Bahn und erreichte in den 1620er Jahren, daß der größere Teil der Mähler auf Stadt= kosten abgeschafft und durch genau festgesetzte Tag- und Jahrlöhne ersetzt wurden, die in die Rechnung eingesetzt und wirklich kontrol= liert werden konnten. 152

Einen großen Teil der städtischen Einnahmen verschlangen die Ursbeitslöhne für den Unterhalt der Besestigung und der im Besitz der Stadt besindlichen Bauten. Nicht zufällig war die Mitte 16. Jahrshundert der Baumeister der eigentliche Finanzbeamte der Stadt. Die Sorge für die städtischen Bauten ist wohl seine älteste und ursprüngslichste Aufgabe gewesen. Banz besonders auf die Besestigung richtete sich das Augenmerk des mittelalterlichen Stadtbürgers. Nicht nur deshald, weil sie Schutz gegen außen bot, sondern weil sie das Gesmeinwesen vom flachen Cande deutlich abschloß und so das augensfälligste Kennzeichen für den besonderen Rechtscharakter der Siedslung bildete. Für sie mußte die Gemeinde die meisten Gelder aufsbringen, sodaß man auch ein besonderes Umt für deren Derwaltung

<sup>151</sup> StR Nr. 62.

<sup>152</sup> StR Mr. 80.

125 
 (237)

schaffen mußte, dem schließlich auch die Betreuung der übrigen, nicht zum vornherein zweckgebundenen Einnahmen übertragen wurde. 153

In den Rechnungsrödeln spielen allerdings die Mauern, Tore, Türme und Bräben nur noch eine untergeordnete Rolle. Neben ihre treten zahlreiche andere Ausgaben ähnlicher Urt: zum Unterhalt der Brunnen, für die Pfläfterung und Reinigung der Baffen, für den Unterhalt der Strafen im Stadtbann, der Wasserversorgung, für die Heizung der öffentlichen Cokale, für den Unterhalt der fischenzen u. a. m. Allerdings konnte die Stadt für viele dieser Arbeiten ihre Bürger heranziehen. Jeder von ihnen war verpflichtet, für die Bemeinde einen Tag im Jahr "Gemeinwert" zu leisten. Außer dieser frist erhielt der Bürger oder Hintersässe, der für die Stadt arbeitete, um 1500 einen Taglohn von 5 S., ein Werkmeister einen solchen von 7, ein Knecht 3 S.154 Zuletzt seien noch die zahlreichen Almosen ge= nannt, für die ebenfalls der Baumeister zuständig war. Sie bewegten sich zwischen ein paar Hellern und zo Schilling, je nachdem es sich um gewöhnliche Bettler oder um beglaubigte "Bitter" von Gemein= den handelte, die durch ,feuer oder sonstwie geschädigt worden waren.

Versuchen wir, die Einzelaspekte des Mellinger Stadthaushaltes zu einem Befamtbilde zusammenzufassen. Um 1500 bietet Mel= lingen das Bild eines finanziell sehr gut gestellten und im großen und gangen forgfältig verwalteten Gemeinwefens. Bezeichnend für feine gute finanzielle Lage ift, daß es feine fämtlichen Derwaltungs= ausgaben von indirekten Steuern (Ungelt und Zoll) und vom Er= trag seiner Autzungen zu decken vermag und nur selten zur Unleihe bzw. Rentverkauf oder gar zur direkten Besteuerung der Bürgerschaft Zuflucht nehmen muß. In den Einzelheiten der finanzverwaltung unterscheidet sich Mellingen kaum von andern mittelalterlichen Städ= ten. Auch hier finden die Gelder der verschiedenen, sehr selbständig geführten Kaffen nur in geringem Make den Weg in eine Bauptkaffe. Sie werden auch nicht von einer zentralen Stelle aus anhand eines Budgets auf die verschiedenen Bedürfnisse des Stadthaushaltes verteilt, sondern sind von vornherein auf bestimmte Ausgabenzwecke festgelegt. Trotz dieser Dezentralisation und lückenhaften Kontrolle hatte der Haushalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überschüffe,

<sup>153</sup> Auch die Städte Augsburg und Lindau kannten als finanzbeamten den "Baumeister": Schönberg, Münchner Studien 103, S. 28 und 33.

<sup>154</sup> StUM Nr. 140, Rödel von 1494, 1499 und 1506.

(238) 126

die zum Ausbau und zur Verschönerung der öffentlichen Bauten verwendet werden konnten (Ratsstube von 1476). Zudem scheint die Stadt um 1500 sich ein Vermögen in form von Silbergeschirr im Ge-wölbe des Ratshauses angelegt zu haben. Bleichzeitig reichten die Einkünfte aus, um im Trog oder Stadtkasten eine Reserve zu schaffen, die zur Deckung größerer Ausgaben von fall zu fall eingesetzt werden konnte.

Da das Vermögen der Gemeinde auf sicheren Werten (Wälder, Höse und sonstige Grundstücke, Fischenzen usw.) beruhte, während die Stadt gegenüber Auswärtigen relativ wenig Verpflichtungen hatte — um 1500 beliesen sie sich auf rund 45 Gulden jährlich, diesienigen gegenüber dem Spital, dem Pfarrer und den Kaplaneien eingerechnet —, ist es selbstverständlich, daß Mellingen wenn nötig jesterzeit billige Anleihen aufnehmen konnte. Sein Jinss bzw. Rentssußerschreitet höchst selten 5 %.156

So stellt sich die Stadt Mellingen um 1500 als ein zwar kleiner, aber voll ausgebauter Selbstverwaltungskörper dar, der, nachdem er sich einmal von den Ansprüchen eines Stadtherrn fast völlig gelöst und dadurch von jeder Ausbeutung befreit hatte, seinen Gliedern ein behagliches Leben ohne allzu große Lasten ermöglichte; allerdings hat ihnen die Stadt auch nicht allzu viel Möglichkeiten wirtschaftlicher und politischer Art bieten können. Wer hier zu etwas kommen wollte, mußte seinen Gewinn auswärts suchen.

<sup>155</sup> Nach der Cuzerner Chronik von Diebold Schilling soll der Brandstifter von 1505 die Absicht gehabt haben, während des Feueralarms von der Reuß her ins Gewölbe einzubrechen u. das Silber zu stehlen. Jub.-Ausg., Luzern 1932, Cafel 304.

<sup>156</sup> Neben kleinen Unleihen, vor allem bei Bürgern, deren Unlaß wir nicht kennen, ist nur eine größere Reihe von Unleihen aus der Zeit nach dem Brand von 1505, als auch die meisten Bürger schwer geschädigt waren, näher bekannt. In dieser Zeit nahm Mellingen in Luzern (Heiliggeist-Spital), in Basel (bei der Zunft zum Saffran), in Zug (bei ihrem früheren Pfarrer Johann Schönbrunner) und bei Unbekannt gegen 1000 Gulden auf: StUM Nr. 47, Missio 33; Teg. f. 109 ff.; StUM Nr. 47, Missio 46; Teg. f. 102; StUM Nr. 171, 2.